

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Politik des Aristoteles

Aristoteles

Breslau, 1799

Viertes Buch.

urn:nbn:de:gbv:45:1-8231

Viertes Buch.

Erstes Kapitel.

Hauptprobleme der Politik.

In allen Künsten und Wissenschaften, welche eine ganze Gattung von Dingen umfassen, die zu einem gemeinschaftlichen Endzwecke gehören, und nicht bloß einen einzelnen Theil der Gattung bearbeiten, liegt es dem Künstler oder dem Lehrer eben so sehr ob, das absolut Beste in seiner Gattung, als das in jedem gegebenen Falle mögliche, und demselben angemessene Gute zu kennen, und hervorzubringen. Ein Meister der Gymnastik zum Beyspiel muß wissen, welche Art von Leibesübungen diesem und diesem Körper zukommen: dieß schließt schon in sich, daß er auch wissen muß, welches die an sich beste Art der Leibesübungen sey: denn das sind die, welche dem am schönsten gebauten und am besten unterhaltenen und gepflegten Körper zukommen. Er muß ferner wissen, welches diejenige Gymnastik ist, die sich im Durchschnitt für die meisten Körper schickt. Ja, wenn

jeemand auch freywillig nur eine milder vollkommene Kenntniß und Geschicklichkeit in den Fechterkünsten zu erlangen sich vorsetzt: so muß er ihm auch diesen Grad und nicht mehr zu verschaffen wissen, wenn er ein vollkommner Lehrer in seinem Fache seyn soll. — Eben das, sehen wir, wird von einem Arzt, und einem Schiffsbaumeister, wie von einem Schneider, von den größten wie von den geringsten Künstlern, gefordert. Also wird es auch in Absicht politischer Gegenstände, zu eben derselben Wissenschaft gehören, zu finden, welches die an sich wünschenswürdigste Verfassung und Regierung sey, wenn keine äußere Hindernisse und Einschränkungen vorhanden sind, — und welches die unter bestimmten Umständen eines Staats, wenn diese, wie häufig der Fall ist, die absolute Vollkommenheit nicht erlauben, mögliche und diesen Umständen angemessenste Verfassung sey. — Der Gesetzgeber und wahre Staatsmann muß sowohl die absolut beste als die nach Umständen und in dem vorliegenden Falle beste Staats-einrichtung kennen: Er muß aber drittens auch diejenige kennen, die bey willkührlich vorausgesetzten Bedingungen und Einschränkungen anzurathen ist. Ihm liegt es nämlich ob, wenn er dazu aufgefodert wird, einen jeden Staat und dessen Einrichtung, so wie sie einmal da sind, in

Untersuchung zu ziehen, das Eigenthümliche derselben Verfassung und die Art ihrer Entstehung zu erforschen, und dann noch anzugeben, wie er bey dieser Verfassung, sey sie gut oder schlecht, noch am längsten erhalten werden könnte. Es sey zum Beispiel ein Staat unfähig, die an sich bessere Regierungsform anzunehmen, weil er mit den Bedürfnissen und Hülfsmitteln des Lebens nicht hinlänglich versorgt ist; eben dieser habe aber auch nicht einmal eine so gute Verfassung, als er wohl den Umständen nach haben könnte: demohinetachtet muß der Staatskünstler ihn, so, wie er ist, aufrecht zu halten wissen. Endlich, außer allem diesen, muß er auch den wirklichen Zustand der Dinge kennen, und wissen, welche Verfassung und Regierung für die meisten der jetzt vorhandenen Staaten, so wie sie einmal sind, passend sey. Daher die meisten, welche bisher über Politik und Staatsverfassung geschrieben haben, wenn sie auch im Allgemeinen viel Gutes sagen, doch das auf die wirkliche Welt Anwendbare und also Brauchbare verfehlen. Nicht bloß das, was das Beste, sondern auch das was möglich ist, sollte der Gegenstand ihrer Untersuchung seyn: sie sollte eben sowohl die leichter zu erreichende und mehreren gemeine Vollkommenheit als die höchste und seltenste in Erwägung ziehen. So aber bleiben jetzt

die Meisten bey der Ausführung eines Ideals einer ganz vollkommenen Republick stehen, zu deren Bildung sich viele äußere Umstände und Hülfsmittel vereinigen müssen. Diejenigen, welche sich noch herablassen, von gemeinern und mehrmalen anzutreffenden Verfassungen zu reden, nehmen doch nur irgend eine einzelne, als die Spartansche oder eine ähnliche zu ihrem Muster, und wollen alle übrigen nach dieser umschaffen. Die wahre Aufgabe aber, die der Staatslehrer ausüben soll, ist, in jeder bürgerlichen Gesellschaft diejenigen Ordnungen einzuführen, zu deren Annahme die Glieder der Gesellschaft am leichtesten bewogen, und zu deren Befolgung sie am ehesten geschickt gemacht werden können. Denn es ist kein geringeres Werk, einen schon vorhandenen Staat bis auf einen gewissen Grad zu verbessern, als einen neuen zu errichten, so wie es gleich schwer ist, versäumten Unterricht nachzuholen, als, von Anfang an, andre etwas zu lehren. Außer den allgemeinen Einsichten also von dem, was an sich zur besten Anordnung eines Staats gehört, muß der wahre Politiker auch im Stande seyn, den wirklichen Staaten, so fehlerhaft oder verdorben sie seyn mögen, zu Hülfe zu kommen. Das kann er aber nicht, wenn er nicht weiß, wie viel Ver-

schiedenheiten in jeder Regierungsform vorkommen können.

Solche Modificationen wollen einige gar nicht zulassen. Sie glauben, daß es nur Eine Art von Demokratie gebe, die diesen Namen verdiene, nur Eine Oligarchie, — u. s. w. Darinn irren sie aber sehr.

Also, wie gesagt, die verschiedenen Bestandtheile jeder Regierungsform, die Veränderungen, die in diesen Bestandtheilen selbst vorkommen können, und die verschiedenen Arten der Zusammensetzung derselben, dürfen dem Lehrer unsrer Wissenschaft nicht verborgen seyn.

Dieselbe Einsicht, welche ihm in Absicht der Verfassungen nöthig ist, die ist ihm auch in Absicht der Gesetze nöthig. Er muß wissen, welches die besten an sich, und welches die zu jeder Verfassung passenden sind. Denn die Gesetze richten sich immer nach den Verfassungen, und werden auch immer nach Maaßgabe der Verfassungen eingeführt, — nicht die Verfassungen nach den Gesetzen. Ich verstehe aber unter Verfassung, wie ich schon gesagt habe, diejenige Anordnung, welche die Rechte zu befehlen und zu gehorchen bestimmt, welche sagt, wo die Souverainität des Staats residirt, und wie die verschiedenen Zweige der Macht ausgetheilt sind, und welches der

Zweck der ganzen Vereinigung ist. Gesetze aber sind die einzelnen und genauern Bestimmungen jener in der Verfassung ausgetheilten Rechte, nach welchen den Obrigkeiten vorgeschrieben wird, wie sie in Führung ihrer Geschäfte verfahren, und wie sie die Uebertretung der Regel verhindern sollen. Woraus klar ist, daß in den Gesetzen eben so viel Verschiedenheiten statt finden müssen, als es deren in den Staatsverfassungen giebt. — Ist nicht bloß Eine, sondern sind mehrere Demokratien und Oligarchien möglich: so können auch nicht eben dieselben Gesetze allen demokratisch oder oligarchisch genannten Staaten zukommen und nützlich seyn.



Zweytes Kapitel.

Uebergang und Einleitung zu den hieher gehörigen
speciellen Untersuchungen.

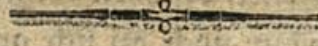
Ich habe in meinen vorhergehenden Untersuchungen alle Staatsverfassungen eingetheilt, in drey regelmäßige, die königliche, die aristokratische Regierung, und die im eigentlichen Verstande freye Republik; und in drey Ausartungen von diesen, den Despotismus, die Oligarchie, und die Volksregierung. Von der Aristokratie und der Regierung eines Königs habe ich bisher geredet. Hier heißt, den Inbegriff dieser Regierungsformen entwickeln, zugleich so viel, als untersuchen, welches die beste Form in den unter diesen beyden Benennungen stehenden Staatsverfassungen sey. Denn das macht das Wesentliche der Würde eines Königs und der Aristokraten, daß sie auf Tugend oder auf persönliche und Geistesvorzüge ihre Rechte gründen, daß aber die solchergestalt verfaßten Staaten auch die äußern nöthigen Hülfsmittel zu ihrer Aufrechterhaltung haben, wird in jedem Falle vorausgesetzt. — Ich habe ferner genauer angegeben, worinnen die Monarchie von der Aristokratie verschieden sey: und welche Monarchie man eigentlich mit dem Namen einer königlichen Regie-

zung belegen dürfe. Es ist also nur noch übrig, von der eigentlichen republikanischen Verfassung, der ich den allgemeinen Namen Staatsverfassung, (*πολιτεία*) in einem eingeschränktern Sinn, und gleichsam Vorzugsweise beylege, und von jenen drey ausgearteten Formen, dem Despotismus, der Oligarchie und der Demokratie zu handeln.

Das ist schon aus dem Bisherigen klar, welche unter diesen ausgearteten Verfassungen die schlimmste, welche die weniger schlimme seyn müsse, u. s. w. Ohne Zweifel muß die beste und göttlichste Einrichtung, wenn sie ausartet, und sich verdirbt, die schlimmste hervorbringen. Dies ist aber ausgemacht die königliche Regierung. Denn entweder verdient ein König diesen Namen nicht, oder er ist es nur, weil er sehr weit alle seine Unterthanen an Tugend und Vollkommenheit übertrifft. Der Despotismus also, die Ausartung der Königsmacht verdient unter den schlechtesten Verfassungen die erste Stelle, und ist also von derjenigen, mit welcher er Aehnlichkeit zu haben scheint, im Grunde am meisten entfernt. — Nach ihm folgt die Oligarchie, die von der Aristokratie, deren Auswuchs sie ist, ebenfalls sehr weit sich entfernt. Die erträglichste ist die Demokratie, die mit der wahren Republick, von der sie entartet ist, immer noch einige Aehnlichkeit behält.

Einer meiner Vorgänger, Plato, hat schon etwas Aehnliches behauptet: aber er hat dabey nicht mit mir einerley Gesichtspunkt gehabt. Er sagt: wenn alle Regierungsformen Oligarchie z. B. Demokratie u. s. w. in ihrer Art gut sind, und was sie seyn sollen, so ist unter ihnen die Demokratie die schlechteste. Wenn sie aber alle verdorben sind, so ist die Demokratie die erträglichste. Ich aber glaube, daß jene genannte Verfassungen nie vollkommen gut seyn können, daß sie nur Ausartungen der bessern sind, mit denen sie Aehnlichkeit haben; daß sich also im genauesten Sinne nicht sagen läßt, daß eine Oligarchie besser sey als die andre, sondern nur, daß sie weniger schlecht sey. Und so läßt sich also auch nicht eine Vergleichung zwischen Oligarchie und Demokratie, jede als gut, und dann wieder als verdorben betrachtet, anstellen, da es immer schon, so zu sagen, verdorbne Formen von Staatsverfassungen sind. Doch diese genauere und critische Unterscheidungen gehören für einen andern Ort. Hier habe ich noch zu untersuchen, erstlich, wie vielerley es Gestalten und Arten der Demokratie und Oligarchie gebe, wenn es einmal ausgemacht ist, daß das Wesentliche dieser Modificationen bestehen könne: Ferner, welche nach der besten noch an sich am wählenswürdigsten, oder die in den meisten Umständen mögliche und schickliche sey? z. E., wenn man eine gewisse

Art der Aristokratie für eine vorzügliche Staatsverfassung annimmt, welche Modalitäten und Bestimmungen sie haben müsse, wenn sie auf den größten Theil unsrer bekannten Städte passen sollte? Drittens, wie zwischen den Hauptgattungen selbst die Wahl anzustellen ist? Denn es giebt Nationen und Gemeinheiten, denen die demokratische Verfassung beynah nothwendig, andre, bey denen es die oligarchische ist. Viertens, auf welche Weise es ein Gesetzgeber anzufangen habe, wenn er diese oder jene Regierungsform, als Demokratie oder Oligarchie, und jede besondre Unterart derselben wirklich einführen, oder einen Staat nach derselben errichten wolle. Nach einer kurzen Behandlung aller dieser Gegenstände, ist zuletzt noch zu untersuchen, welches die erhaltenden Kräfte, welches die zerstörenden, sowohl für alle Staatsverfassungen überhaupt, als für jede Form derselben insbesondre sind: und welche Ursachen in der Natur der Dinge, oder in der Ausführung der Menschen, das Eine oder das Andre bewirken?



Drittes Kapitel.

Rechtfertigung der obigen Eintheilung der Regierungs-
Formen.

Die Ursache, welche macht, daß es mehrere Arten von Staatsverfassungen giebt, liegt darinnen, daß der Staat selbst aus mehr als einem Theile besteht, — daß er ein zusammengesetztes Wesen ist. Denn zuerst, gehört zu jedem Staate ohne Ausnahme, eine Vielheit einzelner Häuser und Familien. Dann ist unter diesen Vielen wieder ein Unterschied. Einige sind reich, andre arm, andre in der Mitte zwischen beyden. Von den Reichen sowohl als von den Armen sind einige kriegerisch und geschickt die Waffen zu führen, andre dazu unfähig oder davon abgeneigt. Endlich sehen wir, daß von der geringern Classe, die wir das Volk nennen, einen Theil die Ackerleute, einen andern die gemeinen Handwerker, einen dritten die Handelsleute und Krämer ausmachen. Auch unter den Vornehmern und Notabeln ist wieder ein Unterschied nach Maaßgabe des Reichthums und der Besitzungen. Einige sind so wohlhabend, daß sie Pferde halten und immer beritten seyn können. Denn dieß kann man als ein Zeichen einer vorzüglichen Wohlhabenheit ansehen. Daher auch in den ältern Zeiten, in denjenigen Städten, deren Haupt-

Kriegsmacht in Reuterey bestand, die Regierungsform meistens oligarchisch war, weil nur diejenigen an der Regierung Theil nahmen, die reich genug waren, zu Pferde Kriegsdienste zu thun. — Daß aber die Reuterey bey diesen so vorzüglich geschätzt wurde, kam daher, weil sie derselben gegen die oft ganz nahe an ihre Stadt gränzenden Nachbarn bedurften. In diesem Falle waren die Eretrier und Chalcidäer auf der Insel Euböa, die Einwohner von Milet am Mäander, und mehrere andre Asiatische Griechen.

Außer dem Unterschiede an Vermögen giebt es noch andre, die unter der vornehmern Classe selbst neue Absonderungen machen. Einige davon halten ihr Geschlecht für edler, andre glauben, an persönlichen Eigenschaften einen Vorzug zu haben. Und wenn es noch andre Abstufungen giebt, dergleichen ich bey der Abhandlung über die Aristokratie gedacht habe, so entstehen daraus eben so viele Theile einer Stadt. Von diesen Theilen nun haben bald alle Antheil an der Regierung, bald nur einige, — hier mehrere, dort weniger. — Wie nun diese Theile der Art nach von einander verschieden sind, so müssen auch diejenigen Verfassungen der Art nach von einander verschieden seyn, in welchen entweder der eine oder der andre der herrschende ist.

Nämlich die Staatsverfassung ordnet die Regierung an und theilt die Magistraturen aus. Sie wird daher von jedermann eingetheilt, nachdem die Macht und die obrigkeitlichen Bürden entweder einigen Gliedern als den Reichen allein, oder den Aermern allein, ausschließend eigen, oder mehreren, z. E. Reichen und Armen, nach einer gewissen Proportion gemein sind. Dieser verschiedenen Austheilungen der Macht kann es nun so viele geben, als verschiedene Bestandtheile in einem gemeinen Wesen vorhanden sind, die einen gewissen Vorrang vor einander begehren.

Viele glauben diese Untersuchungen einfacher zu machen, indem sie, so wie einige Geographen nur zwey Hauptwinde annehmen, Südwinde und Nordwinde, von welchen alle die übrigen nur Abweichungen seyn sollen, auch nur zwey Haupt-Regierungsformen gelten lassen, die demokratische, wo Viele, die Menge, und die oligarchische, wo Wenige regieren. Alsdaun nämlich sehen sie die Aristokratie für eine Art der Oligarchie, und das, was ich Republik im eigentlichen Verstande nenne, für eine Art von Demokratie an; so wie jene Geographen den Abendwind zu einer Unterart des Nordwindes und den Morgenwind zu einer des Südwindes machen. Mit den musikalischen Tonarten machen es einige eben so; nehmen nur zwey Hauptunterschiede, die Dorische und die Phrygi-

sche, an, und suchen alle übrige Tonleitern unter eine von diesen beyden Rubriken zu bringen. — So gewöhnlich nun auch jene Abtheilung der Staatsverfassungen seyn mag, und so einfach sie zu seyn scheint: so ist doch die unsrige, glaube ich, richtiger und besser, nach welcher zuerst die regelmäßigen, (es mögen denn nun eine oder mehrere seyn) von den unregelmäßigen und ausgearteten unterschieden werden, (so wie, wenn eine Modulation als die am meisten harmonische gefunden wäre, und die übrigen nach der mehrern oder weitern Entfernung von der vollkommensten Harmonie classificirt würden) und dann diese unregelmäßigen selbst darnach eingetheilt werden, daß die eine mehr Stärke und eine strengere Unterordnung in die Regierung bringen, welches die oligarchischen Verfassungen thun, die andern aber eine losere und mehr nachgebende Verbindung zwischen Obrigkeit und Unterthanen hervorbringen, welches der Fall bey den demokratischen ist.

Viertes Kapitel.

Demokratie und deren Arten.

Es ist nicht genug, wie viele glauben, Demokratie (und Oligarchie) bloß nach dem Namen zu definiren, so daß jene die Regierung der Menge (diese die Herrschaft Weniger) anzeige. — Auch in Oligarchien und allenthalben herrscht gewissermaßen der größere Theil. Im Gegentheil, wenn in einer Stadt tausend dreyhundert Einwohner wären, und darunter tausend Reiche, diese aber den dreyhundert Armen, die übrigens frey, und jenen in allen andern Stücken gleich wären, keinen Theil an der Regierung ließen: so würde man nicht sagen können, daß diese Stadt demokratisch regiert würde. — Auf gleiche Weise, wenn irgend wo die Armen, an Anzahl geringer als die Reichen, sie doch zu überwältigen gewußt, und die Macht des Staats allein an sich gerissen hätten: so würde man dieß doch nicht eine Oligokratie nennen.

Weit richtiger also drückt man sich aus, wenn man sagt: das Wesen der Demokratie besteht darin, daß die Freygeborenen ohne Unterschied, — das Wesen der Oligarchie, daß die Reichen regieren. Es ist aber etwas Zufälliges, welches doch nach der Natur der Sache gemeiniglich geschieht,

daß der Freygeborenen viele, der Reichen wenige sind. Eben so würde, wenn die Größe des Körpers, (wie man sagt, daß es in Aethiopien geschieht) oder die Schönheit der Maasstab wäre, nach welchem die Macht und der Antheil an den Regierungsämtern ausgetheilt würde, es zufälliger Weise geschehn, daß die Macht in die Hände weniger kommen und also eine Art von Oligarchie entstehen würde, weil es nämlich der vorzüglich großen und der schönen Leute immer nur wenige giebt.

Kömmt aber dann wirklich der Fall vor, daß an einem Orte der Freyen wenig sind, und diese über viele, die aber nicht so freygeborenen als sie sind, herrschen, so ist dieß deswegen nicht eine Oligarchie zu nennen. Dieser Fall existirte in Apollonien, das am Jonischen Meere liegt, und in Thera, in welchen beyden Städten nur die Nachkommen derjenigen Geschlechter zu den Regierungsämtern Zutritt hatten, welche zuerst diese Kolonien gegründet hatten, und die ersten Bürger derselben gewesen waren, daher sie sich einen großen Vorzug der Geburt vor den übrigen Einwohnern, deren Anzahl weit größer war, zuschrieben. Eben so wenig ist das eine Demokratie, wenn irgendwo durch einen seltenen Zufall der Reichen mehrere, diese aber im ausschließenden Besitze der Regierung sind, — so wie dieß vor Zeiten in Kolophon soll

statt gefunden haben, wo vor dem Kriege, den die Stadt mit den Lydiern führte, der größte Theil der Bürger sehr ansehnliches Vermögen erworben hatte.

Beides also muß, nach der Natur und dem Sprachgebrauch, zusammen genommen werden, Anzahl und Verschiedenheit des Standes und Vermögens, um die Kennzeichen der Demokratie und Oligarchie zu bestimmen: Wo die Freyen und ohne Ausschließung der Armen, die natürlicher Weise den größern Theil ausmachen, regieren, da ist die erste der beyden Verfassungen; wo die Reichen und Edeln allein herrschen, und zugleich, wie gewöhnlich, die geringere Anzahl ausmachen, da ist die zweyte.

Ich habe schon gesagt, daß die Verschiedenheit der Regierungsformen aus der Mehrheit ihrer Theile entstehe. — Wenn man diese Theile selbst aufzählte: so würde man finden, wie viel es überhaupt Verfassungen geben könne, welches die Ursache davon sey, und daß es gewiß mehrere, als obige zwey geben müsse. Die Vergleichung mit der Classification der Thierarten wird dieß deutlicher machen. Um diese zu machen, war es vor allen Dingen nöthig, zuerst zu bestimmen, welches die nothwendigen Gliedmaßen und Organe sind, die jedes Thier haben muß. Es muß nämlich nothwendig wenigstens einige der sinnlichen Werk-

zeuge haben; es muß ferner ein Organ zur Aufnahme und zur Verarbeitung der Nahrungsmittel haben, dergleichen unser Magen und unsre Gedärme sind; es muß endlich Gliedmaßen haben, durch deren Hülfe es sich fortbewegt. Wenn also auch die Thiere nicht mehr, als diese genannten Gliedmaßen hätten, es aber bey jedem dieser Gliedmaßen Verschiedenheiten gäbe, so daß sich mehrere Gattungen der Mägen, der Gedärme, der Sinnen und der Bewegungswerkzeuge gedenken ließen: so würden doch schon so viele Gattungen der Thiere daraus entstehen, so viele verschiedene Verbindungen jener Theile möglich sind. Denn in einer und derselben Gattung kann nicht das eine Thier ein anderes Maul, einen andern Magen haben als das andre. Wenn also die ungleichartigen Gliedmaßen zusammen gesetzt werden: so entstehen, erstlich, daraus andre und andre Thiergeschlechter; und zweitens sind dieser Gattungen so viele, als jener Zusammensetzungen möglich sind.

Auf ganz gleiche Weise verhält es sich mit den Staaten und ihren Verfassungen. Daß sie aus mehreren Theilen bestehen, ist schon mehrmalen gesagt worden. Einer dieser Theile ist der, welcher sich mit Hervorbringung der Nahrungsmittel beschäftigt; das sind die Land- und Ackerleute; ein anderer ist der, welcher sich mit den mechanischen

Künsten und Handarbeiten abgiebt, wovon wieder einige die ersten und gemeinsten Bedürfnisse herbeyschaffen, die andern nur für die Auszierung und das Vergnügen des menschlichen Lebens, oder, wie man zu sagen pflegt, für den Luxus arbeiten. Ein dritter Theil ist der, welcher sein Geschäft auf den Marktplätzen hat; — ich meyne den, welcher sich mit dem Umtausch der Waaren, mit Kaufen und Verkaufen, es sey mit dem Großhandel oder mit der Krämerey abgiebt. Einen vierten Theil machen die Tagelöhner, und die, welche bloß mit ihrer Stärke arbeiten, aus. Ein fünfter ist der, welcher für den Staat zu Feld: ziehn und Krieg führen soll; — und dieser ist gewiß nicht weniger nothwendig, als irgend einer der zuvor genannten, wenn nicht alle Bürger, bey dem ersten Angriffe, den sie von Auswärtigen leiden, in Knechtschaft gerathen sollen. Ein Staat aber, der seiner Constitution nach in Knechtschaft gerathen müßte, verdient diesen Namen nicht. Er soll, wie gleich anfangs gesagt worden, sich selbst genugsam und also unabhängig seyn: zwey Dinge, die der Knechtschaft gerade entgegenstehn.

Es ist also, um dieß beyläufig zu erinnern, in der Republick des Plato, mehr scheinbar als richtig und vollständig, wenn Sokrates sagt, daß um eine Gesellschaft auszumachen, nur vier Glied:

ber die durchaus nothwendigen Bestandtheile derselben sind: — der Landmann, der Weber, der Leder- und Schumacher, und der Baumeister. Er geht aber selbst von diesem seinem Ausspruche ab, und setzt bald, (ohne Zweifel weil er fühlte, daß jene Menschen sich die nothwendigen Bedürfnisse noch nicht verschaffen können,) den Arbeiter in Erz und Metallen, — dann wieder die Viehhirten, — endlich den Kaufmann und Krämer hinzu. Alles das sind also Neuangeworbene, womit er seine anfangs noch unvollendete Stadt zu ergänzen sucht. — Und doch auch dann ist es auffallend, daß er die bürgerliche Gesellschaft, bloß um der Bedürfnisse und Nothwendigkeiten des Lebens willen, und nicht um des moralischen Guten und der geistigen Glückseligkeit willen errichtet glaubt, ferner, daß er den, welcher das Land bauet, und den welcher Schuhe macht, für gleich wichtige Bestandtheile des Staats hält. — Den die Waffen führenden Theil setzt er nicht eher hinzu, als bis er den Staat so weit hat anwachsen lassen, daß er bis an das Gebirge seiner Nachbarn stößt, und dadurch mit ihnen in Krieg geräth. — Aber auch, wenn nur vier oder noch so wenige Personen beisammen in Gemeinschaft mit einander leben sollen: so muß gleich anfangs jemand unter ihnen seyn, der ihnen Recht spreche, und

der auch seine Urtheilsprüche zur Vollziehung bringe. Wenn beyhm Thiere die Seele ein wesentlicher Bestandtheil ist, als der Körper: so muß auch in einem Staate die Classe, welche denselben vertheidigt, und in demselben die Gerechtigkeit austheilt, für wesentlicher angesehen werden, als die, welche bloß für die körperlichen Bedürfnisse sorgt. Zu dieser Seele des Staats muß man auch noch denjenigen rechnen, der für die Uebrigen rathschlägt, und Entschlüsse faßt; welcher also diejenige Verrichtung im Staat über sich hat, die im Menschen dem Verstande zukömmt.

Die genannten Unterschiede geben eben so viele Bestandtheile der Staaten an: und es thut nichts zur Sache, ob dieselben wirklich abgesondert von einander existiren, oder in denselben Personen vereinigt sind. Es ist sehr wohl möglich, daß die, welche das Land bauen, zugleich zufälliger Weise Soldaten sind, und der Fall kömmt häufig vor. Aber deswegen sind doch diese beyden Qualitäten wesentlich unterschieden. Und man kann also die, welche die Waffen führen, eben sowohl als die, welche über die Staatsgeschäfte Rath halten, für eigne Bestandtheile der Staaten ansehen.

Die siebente Classe ist die, welche mit ihrem Vermögen oder Eigenthum dem Staate beysteht; die achte, welche ihre Geisteskräfte und ihre Zeit

zu Bekleidung der meisten obrigkeitlichen Aemter gehören. Nur Reichthum und Armuth können unmöglich bey denselben Personen beyammen seyn. Daher scheinen auch die Wohlhabenden und die Dürftigen, die beyden Hauptclassen jedes Staats zu seyn. Wozu noch kömmt, daß, da gewöhnlicher Weise jener wenige, dieser viele sind, beyde Theile noch mehr einander entgegengesetzt zu seyn scheinen. Daher ist es geschehen, daß man vornehmlich nach dem Uebergewicht des einen oder des andern derselben, die Staatsverfassungen abgetheilt, und die Demokratie und Oligarchie als die zwey Hauptarten derselben angesehen hat. Wie unrichtig dieses sey, und warum, habe ich schon oben gesagt. Noch will ich nur etwas von den verschiedenen Unterarten der Demokratie und Oligarchie hinzusetzen. — Das Volk nämlich, und der Adel, beyde haben, dem zu Folge was ich bisher ausgeführt habe, mehrere Abtheilungen. Vom Volke erstlich, besteht, wie gesagt, ein Theil aus Bauern, ein anderer aus Handwerkern, ein dritter aus Markt- und Handelsleuten, ein vierter aus Seeleuten, — und diese letztern sind wieder entweder mit dem Seekriege, oder mit der Ein- und Ausfuhr von Producten, oder mit dem Transport von Gütern und Reisenden, oder mit der Fischerey beschäftigt. Jede dieser Classen



ist an vielen Orten sehr zahlreich. So sind es die Fischer zu Tarent und Byzanz; die Matrosen auf Kriegsschiffen zu Athen; die Rauffahrdeyschiffer zu Negina und Chios; die Transportschiffer zu Tenedos. Eine fünfte Volksklasse sind die, welche sich für Lohn zu allerhand Handarbeiten verbinden, gar wenig Eigenthum haben, und keinen Tag ohne Arbeit seyn können, um für diesen Tag ihr Brod zu gewinnen. Noch gehören zum Volk diejenigen, die zwar frey, aber nicht von natür-
^{väterlicher} ~~licher~~ und mütterlicher Seite zugleich Bürger sind, — und so noch manche andre, die unter dem großen Haufen vermischt und verborgen leben.

Der Adel, zweytens, theilt sich nach Maaßgabe des Reichthums, der mehr oder weniger alten und edlen Herkunft, der bessern oder schlechtern Erziehung, der persönlichen Vorzüge, und andrer ähnlichen Verschiedenheiten in eben so viele kleinere Zweige.

Unter den Demokratien ist demnach die erste und im eigentlichsten Verstande die, deren Verfassung nach der vollkommensten Gleichheit eingerichtet ist. Die Grundgesetze dieser Demokratie verlangen nämlich zur Gleichheit, daß die Armen nicht mehr, nicht weniger Rechte haben, als die Reichen; daß kein Theil über den andern Herr sey, sondern beyde gleichen Antheil am Herrschen

und Gehorchen haben. Soll, wie viele glauben, Freyheit und Gleichheit am meisten in der Demokratie zu finden, und ihr unterscheidender Charakter seyn: so muß es bey dieser Form der Demokratie statt finden, da in derselben alle an den Vortheilen der bürgerlichen Verbindung gleichen Antheil nehmen. — Da indessen hier die Meinung des größern Theils die Entscheidung giebt; der größte Theil aber gemeinhin zum Volke gehört: so ist es doch eigentlich das Volk, welches regiert, und die Verfassung ist demnach demokratisch. Dies ist die erste Gattung der Demokratie.

Eine zweyte ist, wenn die Wahl zu Magistraturen zwar auf einen Census, oder auf die, welche eine gewisse bestimmte Summe Vermögens besitzen, eingeschränkt, aber diese Summe geringe ist. Aldann ist immer die Hofnung zu obrigkeitlichen Würden zu gelangen, sehr vielen gemein, da alle die, welche jenes kleine Vermögen besitzen, Anspruch darauf haben, und nur diejenigen ausgeschlossen sind, welche desselben verlustig gegangen sind. *helf.*

Eine dritte Form der Demokratie ist, welche das Recht, zu Magistraturen zugelassen zu werden, allen Bürgern unter der Bedingung zugesteht, daß sie von niemanden abhängig, keines Verbrechens wegen angeklagt, und keiner öffentlichen Unehre

unterworfen sind, übrigens aber Gesetze zum Grunde legt, nach welchen die Magistratspersonen sich richten müssen.

Eine vierte läßt auch diese Einschränkung weg, und giebt das Recht zu obriakeltlichen Würden allen, die nur wahre Bürger sind: wieder mit der Voraussetzung, daß Gesetze da sind, deren bloße Anordnung und Vollziehung den Magistratspersonen überlassen ist.

2. Eine ganz andre Gattung von Demokratien ist es, wenn alles Uebrige dem obigen gleich ist, aber keine feste und unveränderliche Gesetze respectirt werden, sondern das Volk oder die Mehrheit der Stimmen der höchste und alleinige Gesetzgeber allein ist. Dieser Fall findet sich an allen Orten, wo die Schlüsse der Volksversammlung entscheiden, über alle Sachen, und ohne Rücksicht auf Gesetze. Er ist gemeinlich nicht der ursprüngliche Zustand dieser Staaten, sondern ein Werk der Demagogen und Volksschmeichler. Aber umgekehrt ist es auch wahr, daß es in Städten, die eine an Gesetze gebundene Demokratie haben, keine Demagogen giebt, d. h. daß es nicht jedem erlaubt ist, dem Volke zu rathen, der nur das Volk durch Beredsamkeit und Schmeicheley zu gewinnen weiß; sondern daß dort die angesehensten und besten der Bürger den Volksversammlungen vorsitzen. Wo

hingegen Gesetze nicht vorhanden sind, oder keine hinlängliche Gewalt haben, da entstehen Demagogen. Das Volk wird alsdann ein aus vielen Köpfen zusammengesetzter Monarch. Nämlich die höchste Gewalt kömmt in der Demokratie den Vielen, aus welchen das Volk besteht, nur collective zu, wenn sie in Corpore vereinigt sind, aber sie ist nicht unter die Einzelnen vertheilt. — Denn auf diese zwiefache Weise kann man sich eine Herrschaft Vieler denken. Und wenn daher Homerus sagt, daß eine Vielherrenregierung nicht gut sey, so ist es zweifelhaft welche er meynt, ob die, wenn viele zusammen Eine höchste Obrigkeit ausmachen, oder wenn Regenten neben einander, jeder in einem gewissen Fache unumschränkt zu herrschen haben.

Ein solches Volk nun, um darauf zurückzukommen, das an keine Gesetze gebunden ist, ist zu einem despotischen Gebrauche seiner Gewalt geneigt, und wird endlich daran gewöhnt. Die Schmeichler sind also bey ihm in Ehren. Ueberhaupt was unter den Königen der Despot, das ist unter den Demokratien ein solches Volk. Beyde haben ähnliche Sitten, beyde sind geneigt diejenigen zu unterdrücken, welche gewisse Vorzüge haben. Die Schlüsse der Versammlung, und die Edicte des Fürsten, der Demagoge und der Hof:

ling, sind vollkommen analogische Dinge. So wie bey dem Despoten niemand mehr gilt, als der Schmeichler: so vermag bey einem solchen Volk der Redner, der dessen Gunst gewonnen hat, alles. Diese Redner suchen mehr und mehr Sachen für die Gerichtsbarkeit des Volks zu ziehn, und machen dadurch die Schlüsse desselben von den Gesetzen immer unabhängiger; weil sie selbst auf diese Weise groß werden. Denn wenn das Volk uneingeschränkt regiert, sie aber die Meinungen des Volks leiten, und auf die Folgsamkeit des größern Theils rechnen können: so sind sie in der That die obersten Regenten. Wie die Geschäfte, so auch die Richtersprüche, suchen diese Demagogen in die Hände des Volks zu bringen, und wenn sie besonders eine obrigkeitliche Person anklagen wollen, so ist immer ihr Vorschlag, den sie durch scheinbare Gründe unterstützen, daß die Volksversammlung über sie Gericht halten soll. Das Volk nimmt diese Aufforderung willig an: und so verlieren alle obrigkeitlichen Aemter in den Augen des großen Haufens, der sich für ihren Richter ansieht, ihr Ansehn und ihre Würde.

Diese Demokratie verdient den Tadel, daß sie so sehr Demokratie ist, daß sie aufhört eine wirkliche Verfassung und Ordnung des Staats zu seyn. Denn wo Verfassung und Ordnung ist, da müssen Gesetze das Allgemeine bestimmen;

die obrigkeitlichen Personen aber, und die, welche in dem Staate die höchste Gewalt haben, müssen über das Einzelne entscheiden. — Daher ein solcher Zustand, wo die Schlüsse der Volksversammlung alles, auch das Allgemeine anordnen, wofern unter Demokratie eine nach gewissen Regeln verfasste Regierungsform verstanden werden soll, nicht einmal den Namen Demokratie verdient. — Denn eigentlich kann und soll eine Volksversammlung über nichts, als über einzelne Dinge entscheiden. So viel sey also von den Demokratien und ihren Unterschieden gesagt.

Fünftes Kapitel.

Verschiedne Arten der Oligarchie.

Von den Oligarchien ist eine Gattung die, wo die Wahlfähigkeit zu obrigkeitlichen Aemtern nach dem Vermögen bestimmt, aber ein solches Vermögen dazu erfordert wird, daß der größte Theil der Bürger, die gemeiniglich ärmer sind, daran nicht Theil haben kann. Eine zweyte Gattung, wenn ursprünglich die Magistrats-Collegien nur

*F. müßent Magy. zu sein die für Armenigen, nicht ist, auf ge'gliche Namen
für ist.*

mit Personen von ansehnlichem Vermögen besetzt werden, — sie aber nun an die Stelle der abgehenden selbst die neuen Glieder wählen dürfen. —
2. Wählen sie nun diese aus allen Bürgern ohne Unterschied, nach dem Verdienste: so nähert sich die Verfassung einer Aristokratie. Wählen sie aber nur aus gewissen bestimmten Geschlechtern: so ist sie mehr oligarchisch.

Eine dritte Art der Aristokratie ist, wenn die obrigkeitlichen Würden erblich sind, und der Sohn dem Vater nachfolgt.

Eine vierte ist, wenn, alles übrige so angenommen wie zuvor, die Magistratspersonen und Collegia, allein und ohne sie einschränkende Gesetze, regieren.

Man sieht leicht, daß was der Despotismus unter den Monarchien, die zuletzt erklärte Demokratie unter andern Demokratien, eben dieß jene Oligarchie unter den gleichnamigen Verfassungen sey. Sie wird daher auch durch einen eignen Namen, den der Dynasten: Regierung davon abgesondert.

Zu dieser Entwicklung der verschiedenen Arten demokratischer und oligarchischer Regierungsformen muß ich noch dieß hinzufügen, daß mancher Staat nach seinen Grundgesetzen keine demokratische Form hat, und doch zufolge der darin herrschenden Erziehung und Gewohnheiten, demo:

kratisch regiert wird; daß hiuwiederum bey andern
den Gesezen nach die Verfassung demokratisch ist,
und doch die wirkliche Regierung nach Herkommen
und Sitten, sich der Oligarchie nähert. Dieses
ist besonders der Fall, wenn Revolutionen in sol-
chen Staaten sich ereignet haben. Denn nicht
immer werden nach einer solchen die Geseze geän-
dert: vielmehr dauert die Anhänglichkeit an diesel-
ben oft noch fort, und die siegende Parthey sucht
nur de facto allerhand Vorthelle über ihre Geg-
ner zu erhalten. Dadurch geschieht es also, daß,
indem diejenigen, welche die Revolutionen veran-
laßt haben, das Heft der Regierung in Händen
halten, und die alten Geseze, die noch fortdau-
ern, diese mit dem wirklichen Zustande der Dinge
in Widerspruch gerathen.

2

2

Sechstes Kapitel.

Fortsetzung des Vorigen.

Diese verschiedenen Formen also der Demokratie und Oligarchie, habe ich gesagt, lassen sich aus der Verschiedenheit der Theile und Classen, die in einem Staate von einander abgesondert existiren, erklären, und sind eine nothwendige Folge derselben. Z. B. da es mehrere Classen auch unter dem, was man Volk oder Plebejer nennt, giebt: so müssen entweder alle, oder nur einige, an der Staatsverwaltung Theil haben. Wenn nun die Classe derjenigen, die sich mit dem Landbau beschäftigt, die Eigenthum, aber ein mittelmäßiges Eigenthum hat, den größten Theil der Gewalt in Händen hat: so wird dieß eine Demokratie seyn, aber eine Demokratie, die nach Gesetzen regiert. Es wird eine Demokratie seyn, weil auch alle die andern, welche nicht Landbauer sind, wenn sie nur so viel Vermögen erwerben, als ein Grundstück nach den Gesetzen betragen muß, — an den Vorrechten derselben Theil nehmen können. Es wird aber eine gesetzmäßige Demokratie seyn, weil jene mittelmäßigen Landbesitzer sich nur durch ihre Arbeit unabhängig erhalten, aber nicht ihre Zeit müßig zubringen können. Daher sie sehr wohl zufrieden sind, daß fixe Gesetze der Verwaltung der Staats-

angelegenheiten vorgeschrieben sind, und zu Versammlungen nur dann zusammenkommen, wenn solche wirklich nothwendig sind. — Wäre nicht ein Weg für alle Bürger offen, an der Staatsverwaltung Theil zu nehmen: so würde die Verfassung oligarchisch seyn. — Und hätten die Bürger, welchen diese Rechte zukommen, so viel Muße, sich sehr oft zu versammeln und Schlüsse zu machen, so würden sehr bald Unordnungen eintreten. Dieß ist aber in der gedachten Demokratie nicht, wenn die Privatpersonen nur mittelmäßig vermögend sind, oder der Staat selbst noch keine Einkünfte von außen hat, durch die er seine mäßiggehenden Bürger unterhalten könne.

So sieht diese erste Art der Demokratie aus. Die zweyte und dritte, wo entweder alle Bürger, die von jeder Criminal-Untersuchung, Schulden und jeder öffentlichen Mackel frey sind, oder alle Bürger, die nur freye Leute sind, Anspruch darauf haben, zu den Magistraturen zugelassen zu werden, wo aber doch die wenigsten wirklich dieselben suchen oder verlangen, weil sie bey mäßigem Vermögen, und dem Mangel öffentlicher Einkünfte, aus denen sie bezahlt werden könnten, ihre eigne Angelegenheit besorgen, und nicht Muße haben, sich mit den Staatsgeschäften abzugeben. — Auch diese Demokratien werden immer das Ger

feh zur Grundfeste und Richtschnur ihrer Verwaltung machen.

Eine vierte von jener verschiedene Art der Demokratie entsteht in Städten, aus diesen selbst, mit der Länge der Zeit, und selbst durch das Glück derselben. Wenn nämlich solche über ihre ursprüngliche Größe sehr anwachsen, und auswärtige Einkünfte bekommen: so entsteht daraus, daß, da nun der große Haufe auch nach eben diesem Maße emporsteigt, alsdann wirklich alle sich mit der Staatsverwaltung befassen, und an derselben Theil haben wollen. Es können nämlich nun auch die Aermern eine Besoldung oder eine Beysteuer von dem Staate bekommen, wodurch sie in den Stand gesetzt werden müßig zu gehn, und an den öffentlichen Angelegenheiten in den Versammlungen oder auf den Richterbänken Theil zu nehmen. In diesem Zustande ist es gemeiniglich der große Haufe der Geringern, der am meisten Ruhe hat. Denn wenn sein Unterhalt vom Staate gesichert ist: so hat er nun keine eignen Angelegenheiten mehr zu besorgen: der Reiche aber wird durch die Verwaltung seiner Güter abgehalten. Daher diese oft am meisten von den Volksversammlungen wegbleiben, und sich dem Urtheilsprechen entziehen. Die Folge davon ist, daß der größte Theil der Armen und Niedrigen im Volk fast allein ihre vom Staate wird, wodurch die Un-

ordnungen einreißen, und die Gesetze hintangesetzt werden. — Dieß also sind die mannichfaltigen Gestalten der Demokratie: und dieß sind die Ursachen derselben.

Unter den Oligarchien ist die erste Art die, wenn viele ein hinlängliches Vermögen besitzen, aber niemand große Reichthümer. Da hier alle diejenigen, welche diesen mittlern Grad von Wohlhabenheit erreichen, Regierungs-Glieder, und dieser also viele sind: so ist es nothwendig, daß Gesetze, und nicht bloß die Menschen herrschen. Da keine große Ungleichheit des Vermögens unter ihnen ist: so sind sie desto weiter von der Alleinherrschaft Eines oder Weniger entfernt, und da sie nicht so viel Einkünfte besitzen, daß sie ganz müßig seyn, und ohne Arbeit leben könnten, noch so wenig, daß der Staat sie ernähren müßte: so sind sie sehr zufrieden, daß Gesetze da sind, welche die Geschäfte anordnen, und verlangen nicht alles selbst nach Willkühr zu entscheiden.

Eine ganz andre Gestalt bekommt die Oligarchie da, wo ihrer weniger sind, die Vermögen besitzen, aber diese Wenigen größres Vermögen haben. Diese Wenigen haben also viel mehr Gewalt in Händen, sie machen also auch Anspruch auf große Vorzüge vor ihren Mitbürgern. Sie wählen daher nach Gefallen aus diesen, wen sie an Aufträgen und Geschäften der Regierung vor-

len Theil nehmen lassen. Weil sie aber demohkratisch erachtet noch nicht so mächtig sind, daß sie sich getraueten, ohne alle Gesetze zu regieren: so geben sie die Gesetze, welche zu dieser Form schicklich und zur Erhaltung derselben dienlich sind.

Wenn nun aber die Ungleichheit der Glücksgüter noch größer wird, die Anzahl der Reichen sich verkleinert, der Reichthum dieser Wenigen aber noch sehr anwächst: so zieht sich die Oligarchie noch mehr zusammen, und bekömmt eben dadurch mehr Stärke und Gewalt. Dieß ist die dritte Gattung. Diese Reichen nehmen alsdann nicht nur alle Regierungsämter in Besitz, sondern führen auch durch Gesetze die Erblichkeit derselben ein, und versichern also ihren Söhnen die Nachfolge darinn nach ihrem Tode.

Wenn endlich diese immer anwachsende Ungleichheit den äußersten Grad erreicht, und die übermächtigen Reichen nach eben der Proportion ihren Anhang vermehren: so nähert sich endlich die Regierung dieser Dynasten, der unumschränkten Monarchie; sie fangen an sich ihrer Gewalt bloß nach Willkühr zu bedienen, und legen die Gesetze bey Seite. Dann entsteht die vierte Art der Oligarchie, die das Analogon von der zuletzt genannten Gattung der Demokratie ist.



Siebentes Kapitel.

Aristokratische Regierungsformen.

Außer Oligarchie und Demokratie, sind nach der gewöhnlichen Eintheilung, noch zwey Regierungsformen, die aristokratische und monarchische, welche den Umfang der möglichen Verfassungen erschöpfen sollen. Es giebt aber in der That noch eine fünfte, welche ich mit dem allgemeinen Namen der Verfassung oder der Republik Vorzugsweise belege, die aber, weil sie selten unter wirklichen Staaten vorkömmt, denjenigen, die die verschiedenen Formen der Regierung aufzählen, zu entwischen pflegt, und auch selbst vom Plato in seiner Republik übergangen worden ist. Jetzt habe ich nun von den Verschiedenheiten zu reden, die bey der aristokratischen Form statt finden. Die vollkommenste Aristokratie, welche allein dieses Namens ganz werth ist, ist diejenige, wo die regierenden Personen aus denen gewählt werden, die an sich, in Rücksicht auf wahre und allgemeine menschliche Tugend die besten sind, nicht bloß die besten in Rücksicht auf solche Eigenschaften, die bey Voraussetzung dieser und dieser Umstände für Tugenden gelten. In diesem Staate allein ist der, welcher gut und gepriesen ist als Bürger, zugleich absolut gut und lobenswürdig als Mensch: da hin

gegen die, welche man in den übrigen Staaten gute Bürger nennt, nur eine relative Tugend in Beziehung auf die Erfordernisse und den Nutzen dieser Staaten haben.

Es giebt nun aber auch andre Regierungsformen, welche man zu den Aristokratien zählt, weil ihre Einrichtungen sowohl von den oligarchischen als denen der Republik im eigentlichen Verstande abgehn, — und man sie also unter keine andre Benennung zu bringen weiß, ob sie gleich diese im vollkommensten Verstande nicht verdienen. Das sind die, wo die Magistratspersonen zugleich nach dem Vermögen und nach persönlichen Verdiensten gewählt werden. Nämlich auch in denen Staaten, wo Tugend und geistige Vollkommenheit nicht der gemeinschaftliche Endzweck und die allgemeine Bemühung der Gesellschaft ist, giebt es doch eine gewisse Anzahl von Personen, die in einem bessern Rufe als andre stehn, die man für redliche, gesittete, wohlerzogne Leute hält. Wo also bey Besetzung der Regierungsämter auf diese vorzüglich Rücksicht genommen wird, wenn man auch dabey zugleich auf Vermögen und die Stimme des Volks sieht: da ist doch noch Aristokratie, aber eine zweyte untere Art davon. Eine dritte ist, wie die in Lacedämon, eine Mischung von Aristokratie und Demokratie, wenn der Reichthum nicht in Betrachtung kömmt, sondern nur die persönlichen

Verdienste und die Volksstimmen entscheiden, wer zu den Magistraturen gelangen solle. — Die vierte und unterste Art der Aristokratie wird erst aus dem folgenden Kapitel klar werden, sie ist die eigentlich so genannte Republik, wenn sich dieselbe zur Oligarchie neigt.



Achtes Kapitel.

Republik im vorzüglichen Sinne des Worts. Tyrannie,

Es ist uns also noch übrig von der eigentlich, und vorzugsweise sogenannten Republik und von der Tyrannie zu reden. Dieser wird billig zu allerlezt gedacht, da sie am allerwenigsten verdient, eine Verfassung, d. h. eine Ordnung genannt zu werden, unsre Untersuchung aber eigentlich auf Staaten geht, die eine Verfassung haben. Von jener aber, der Republik, findet die Abhandlung, hier, nach der von der Demokratie und Oligarchie, ihre schicklichste Stelle, weil ihr Wesen nach Auseinandersetzung dieser, deutlicher eingesehen wird: Sie ist nämlich, um es kurz auszudrücken,

l. 1.
l. 11.

eine Mischung von beyden. Oder vielmehr, unter solchen Mischungen pflegt diejenige, welche sich mehr der Demokratie nähert, mit diesem Namen genannt zu werden: die aber, welche sich zur Oligarchie neigt, wird mit unter die Aristokratien gerechnet. Die Ursache ist, weil mit dem Reichtum, wenn er besonders in den Familien länger fortdauert, auch ein gewisser Adel derselben, und eine bessere Erziehung der aus ihnen Abstammenden, verbunden zu seyn pflegt; weil zweytens die Reichen weniger Ursachen haben, Ungerechtigkeiten zu begehen, da sie schon dasjenige besitzen, um deswillen andre ungerecht sind. Daher werden auch die Reichen in den Städten immer zugleich, die guten Bürger, (*viri boni*) die Angesehenen, der bessere Theil genannt. Weil nun das Wesen der Aristokratie darinn besteht, den Besten im Staate den Vorzug und die Herrschaft zu geben, die Oligarchie aber die Reichen vorzieht, welche auch persönlich über die Aermern erhaben zu seyn scheinen: so geschieht es, daß eine Republick, die mit Freyheit der Bürger doch oligarchischen Grundsätzen folgt, und die Reichen begünstigt, mit einer Aristokratie Aehnlichkeit bekommt.

Es scheint unter die unmöglichen Dinge zu gehören, daß eine wahrhaft aristokratisch, d. h. von den Besten regierte Stadt, nicht zugleich gute Gesetze haben solle, oder daß die dergleichen haben

21
..

könne, welche von schlechten Menschen beherrscht wird. Auf der andern Seite scheint es gleich unmöglich, daß die Stadt, bey welcher nicht gute Gesetze und Einrichtungen zum Grunde der Verfassung liegen, lange ihre aristokratische Form, oder das Uebergewicht der Bessern behalten könne. —

Damit aber eine Stadt den Vortheil guter Gesetze genieße, ist es nicht genug, daß die Gesetze gut und weislich abgefaßt sind, es ist auch nothwendig, daß sie das gehörige Ansehn haben, um Gehorsam zu erhalten. Unter dem Worte *Eὐνομία* also, welches diesen einer Stadt zukommenden Vortheil bezeichnet, ist zweyerley zu verstehen, erstlich, daß darinn die Bürger den vorhandenen Gesetzen gehorchen, zum andern, daß die Gesetze, welchen sie so treu anhängen, wirklich gut sind. (Denn es ist sehr wohl möglich, daß Gesetze in großem Ansehn stehn und heilig befolgt werden, — und doch schlecht sind.) — Wenn man aber von guten Gesetzen redet, so ist dieß wieder auf zwiefache Art zu verstehn: entweder daß dieselben an sich und absolut gut sind, oder daß sie in Beziehung auf diejenigen, welchen sie gegeben worden, die besten sind, deren sie fähig waren.

Dieß also giebt am meisten einem Staate den Namen eines aristokratischen, wenn die Würden und Aemter nach Tugend, d. h. nach gewissen per-

fühllichen Verdiensten ausgetheilt werden. Denn das ist kurz der Charakter jener drey so oft genannten Verfassungen, daß die Bestimmung des herrschenden Theils in der Aristokratie, durch persönliche Eigenschaften, in der Oligarchie durch Reichthum, in der Demokratie, durch die freye Geburt gemacht wird. Ein Punct dagegen, in welchem alle drey übereinkommen, ist, daß die Mehrheit der Stimmen und der Meynungen entscheidet. Denn sowohl in der Oligarchie als in der Aristokratie und bey der Volksregierung, wird dasjenige zum Gesetz, was dem größern Theile derer gefällt, denen die oberste Macht des Staats zukömmt.

sein An zuu yung. daß.

Weil nun in den meisten Städten bey Ertheilung der Würden, auf Tugend wenig, auf Reichthum und freye Geburt aber beynabe ganz allein gesehen wird, so werden solche gemischte Regierungsformen, die nur darauf abzielen, Reiche und Arme nach gewissen Proportionen in der Staatsverwaltung zu vereinigen, nach unsrer vorigen Erklärung, Republicken heißen. — In den meisten Orten vertreten die Wohlhabenden die Stelle der Guten, ich will sagen, sie werden größtentheils, ohne weitere Untersuchung für eine bessere, mehr begabte, mehr gesittete Classe von Menschen gehalten.

Also noch einmal: drey Eigenschaften sind es, welche den Menschen Ansprüche geben, gleiche Rechte in Absicht der Verwaltung der Staaten zu fordern: wenn sie freygebohren, wenn sie reich, und wenn sie mit vorzüglichen Gaben und Tugenden ausgerüstet sind, (denn die vierte Eigenschaft, die man auch noch dazu rechnet, ein edles Herkommen, ist unter zweyen von den genannten Stücken enthalten, und eine Folge derselben: Adel nämlich entsteht aus nichts anderm, als aus den einem Geschlecht schon Alters her eigenthümlichen Reichthümern und Tugenden.) Wenn nun von diesen drey Eigenschaften, nur zwey, Freyheit und Reichthum, von einer Staatsverfassung für gültige Ansprüche anerkannt werden, und die, welche sie besitzen, also die Reichen, und die Armen wenn sie freygebohren sind, in der Verwaltung des Staats mit einander verbunden werden: so ist diese Verfassung eine Republick zu nennen. Wird aber auf jede der drey Eigenschaften in der Staatsverfassung besondere Rücksicht genommen, und die Regierung unter alle drey Classen vertheilt: so ist dieß eine Aristokratie, und zwar weit mehr als irgend eine der im vorigen Kapitel genannten, die erste und vollkommenste ausgenommen.

So viel ist also klar: daß es außer Monarchie, Demokratie und Oligarchie noch andre Arten der Verfassungen giebt, — Republicken und Aristokratien. Ich habe gezeigt, wie sie beschaffen, von einander verschieden und einander ähnlich sind.



Neuntes Kapitel.

Wesen einer Republick.

Nach diesen allgemeinen Erörterungen, ist nunmehr zu entwickeln, auf welche Weise neben der Demokratie und Oligarchie diese so genannte Republick ihren Platz findet, und nach welchen Regeln dieselbe eingerichtet werden müsse. Zu dem Ende müssen wir uns die Eigenthümlichkeiten jener beyden nochmals deutlich vorstellen, — von jeder derselben etwas entlehnen, und aus diesen zusammengetragenen Stücken gleichsam ein neues Gebäude zusammensetzen. Es giebt aber drey Arten dieser Zusammensetzung oder Mischung. Die erste ist, wenn die Verfügungen der einen Gesetzgebung zu denen der andern hinzugesügt werden,

und auf beyde Sachen zugleich Rücksicht genommen wird, wovon in jeder Verfassung nur eine in Betrachtung kam. Die Einrichtung der Rechtspflege kann hier zum Beyspiel dienen. In oligarchischen Staaten, pflegt den Reichen eine Geldbusse aufgelegt zu werden, wenn sie sich weigern, sich zu Richtern brauchen zu lassen; den Armen aber wird kein Sold dafür bezahlt, wenn sie sich dem Geschäfte unterziehen. In Demokratien hingegen, bekommen die Aermern eine Schadloshaltung an Gelde für die Versäumung ihrer Zeit, wenn sie Richter sind, und die Wohlhabenden bezahlen keine Geldbusse, wenn sie nicht Richter seyn wollen. Es ist also eine Mischung und Zusammensetzung beyder Einrichtungen, wenn beydes geschieht, wenn zu gleicher Zeit den Reichen im Fall der Weigerung eine Geldstrafe decretirt, und den Aermern, wenn sie sich zu Richtern brauchen lassen, eine Geldbelohnung bewilligt wird. Dieß als das Mittel zwischen jenen beyden Extremis, ist der Natur der gemischten Regierungsform, die ich Republick nannte, gemäß.

Eine zweyte Art der Verknüpfung ist, wenn von Einrichtungen, die in der Demokratie oder der Oligarchie bis zu einem gewissen Extrem getrieben werden, das Mittlere angenommen wird. — Z. B. In jener ist die Regel, daß entweder gar

kein, oder ein sehr geringes Einkommen erfordert wird, wenn jemand in der Volksversammlung eine Stimme haben soll, in dieser wird ein ansehnliches Einkommen dazu erfordert. Es ist also eine Mischung beyder Regeln, wenn weder das eine noch das andre geschieht, sondern ein mittleres mäßiges Einkommen festgesetzt wird, mit dessen Besitz der Zutritt zur Volksversammlung verbunden sey. —

Eine dritte Art der Zusammensetzung ist, wenn getheilt wird, wenn von mehrern zusammengehörigen Einrichtungen einige Stücke aus der Demokratie, etliche aus der Oligarchie genommen werden, z. B. Es ist demokratisch, daß die obrigkeitlichen Aemter durchs Loos, es ist oligarchisch, wenn sie durch Wahl ausgetheilt werden. Es ist ferner der Demokratie gemäß, keine bestimmte Einkünfte zur Wahlfähigkeit der Candidaten bey obrigkeitlichen Aemtern zu fordern: es ist der Oligarchie gemäß, einen gewissen Maasstab darüber festzusetzen. Es ist daher republikanisch, oder dem Geist der aus beyden gemischten Regierungsform gemäß, von beyden eine ihrer Regeln zu nehmen, also z. B. die Magistraturen von der Wahl abhängen zu lassen, wie in der Oligarchie, und zugleich die Wahlfähigkeit dazu an kein bestimmtes Einkommen zu binden, wie in der Demokratie. — So

viel von den verschiedenen Methoden, wie die Eigenthümlichkeiten verschiedener Verfassungen in einer mittlern Regierungsform vereinigt werden können.

Das Kennzeichen aber, daß diese Mischung von Demokratie und Oligarchie gehörig geschehn, und vollständig genug sey, ist dieß, wenn man die neue Regierungsform mit einem von jenen beyden Namen benennen kann, ohne sehr von der Wahrscheinlichkeit abzuweichen. Die Erfahrung lehrt, daß die, welche von vermischten Regierungen reden, leicht darenin verfallen, sie bald unter die eine bald unter die andre der Classen zu setzen, aus welchen ihre Theile entlehnt sind, und daß überhaupt das Mittlere den Character habe, daß die beyden Extrema in demselben durchschimmern, und es unter verschiedenen Gesichtspuncten bald das eine bald das andre von denselben zu seyn scheint. — Dieß wiederfährt z. E. der Lacedämonischen Staatsverfassung sehr häufig. Viele reden von ihr als von einer Demokratie: weil sie wirklich viel demokratische Einrichtungen hat. Von der Art ist die von der Ernährung und Erziehung der Kinder. Die Kinder der Reichsten werden eben so gespeißt und in allen Stücken gehalten, — sie werden eben so erzogen, wie die Aermsten ihre Kinder verpflegen und erziehn kön-

nen. Eben dieß findet in Absicht der Lebensart bey dem nächst folgenden Alter, bey den Jünglingen, und selbst bey den erwachsenen Männern statt. Weder der Reiche noch der Arme führt seine Haushaltung abgesondert, so daß sie dem andern verborgen bliebe. Was ihre Kost betrifft, so genießen beide dieselbe, nämlich die, welche sie an den öffentlichen Tischen, an denen sie in Gesellschaft essen, finden. Und Kleidung trägt auch der Reichste keine andre, als die sich jeder von den Armen eben so wohl verschaffen kann. Eine andre demokratische Einrichtung ist: daß von den angesehensten Magistraturen und Würden, die einen durch die Wahl des Volks besetzt, mit den andern Leute aus dem Volke bekleidet werden können. Die Senatoren werden durch die Stimmen des Volks gewählt, und die Ephoren werden aus dem Volke gezogen.

Andre hingegen halten die Spartanische Verfassung für eine Oligarchie, weil sie hinwiederum auch viele dem Geiste dieser Regierungsform gemäße Einrichtungen hat. Z. E. daß alle Aemter durch Wahl, und keins durchs Loos vergeben werden. Ferner, daß es nur einige wenige Personen giebt, welchen das Recht, über Leben und Tod zu entscheiden, Landesverweisung, und andre solche wichtige Strafen zu verhängen, zusteht.

καὶ τὰ ἀλλὰ τὰ αὐτὰ πάλαι ἔω. *und im Vergleichung Justifikation im 111te*

Wie gesagt also, die gemischte Regierungform, muß, wenn die Zusammensetzung genau und gut gemacht ist, — nach Verschiedenheit der Gesichtspuncte, in denen man sie betrachtet, bald die eine bald die andre der beyden in sich vereinigen, bald wieder keine von beyden zu seyn scheinen.

Sie muß ferner noch, um ihren Endzweck zu erfüllen, von der Art seyn, daß sie sich durch sich selbst aufrechterhalten könne, nicht bloß durch die äußern Umstände aufrechterhalten werde. — Ich will so viel sagen, es ist nicht genug, daß sie deswegen besteht, weil der größte Theil ihrer Nachbarn es sich gefallen läßt, daß diese Verfassung fortdaure: (denn dleß könnte auch bey einer sehr schlecht eingerichteten Constitution statt finden) sondern sie muß sich dadurch erhalten, daß kein Glied des Staats selbst eine andre Verfassung wünscht. Dleß also ist die Art und Weise, wie die so genannte Republick, und die mit ihr verwandten Aristokratien gleichsam erbauet werden müssen.



Zehntes Kapitel.

Vom Despotismus.

Es ist noch die Materie von dem Despotismus übrig. Nicht daß dieselbe eine weitläufige Untersuchung erforderte oder verdiente. Aber sie kann doch nicht in einem Werke übergangen werden, wo von allen Verschiedenheiten der Regierungsformen, unter welche auch die Herrschaft des Tyrannen, obgleich durch einen Mißbrauch gesetzt worden, abgehandelt werden soll.

Was die monarchische Gewalt überhaupt betrifft; so haben wir von derselben oben geredet, da wir diejenige Art derselben, welche vorzüglich den Namen der königlichen Regierung verdient, betrachteten, und untersuchten, ob sie der bürgerlichen Gesellschaft nützlich sey oder nicht, wie sie entstehn, und auf welche Weise sie eingerichtet werden müsse. Zugleich haben wir an eben dem Orte der tyrannischen Monarchien gedacht, und von denselben zwey Gattungen bemerkt, die mit der königlichen Regierung, so wie unter sich selbst, viel Aehnlichkeit haben. (Diese Aehnlichkeit besteht vornehmlich darinn, daß sie, obgleich gesetzlos, in der Ausübung der Macht doch ihren Ursprung von Gesetzen, und von der Einwilligung des Volks

herleiten.) Die einen dieser gesetzmäßigen Despoten finden wir bey einigen barbarischen Völkern, die sich freywillig der unumschränkten Gewalt eines Einzigen unterworfen haben. Die andern sind die so genannten Keshymneten, die Monarchen der griechischen Völkerschaften in den allerältesten Zeiten. Diese altgriechischen, und jene barbarische Despoten sind nicht in allen Stücken dieselben. Aber darinn kommen sie überein: sie gleichen von der einen Seite den rechtmäßigen Königen, in sofern sie mit Einwilligung der Unterthanen und zufolge gewisser Gesetze herrschen, — und sie sind Tyrannen ähnlich, in sofern sie despotisch, und nach ihrem bloßen Willkühr regieren.

Die dritte Gattung der tyrannischen Monarchie, die, welche am eigentlichsten diesen Namen verdient, und der königlichen am meisten entgegengesetzt ist, ist die, wenn ein Einzelner, unumschränkt, und ohne Rechenschaft ablegen zu dürfen, über seine Mitbürger, die ihm gleich, oder besser als er sind, wider ihren Willen, nicht zu dem Endzwecke ihr Bestes zu befördern, sondern nur seinen Eigennuß und seine Leidenschaften zu befriedigen, regiert. Es ist natürlich, daß eine solche Regierung nie auf dem guten Willen der Unterthanen gegründet seyn kann, da kein Frey-

gebohrner sich je freywillig eine solche Herrschaft gefallen lassen wird.



Elftes Kapitel.

Welches ist die beste Regierungsform?

Welches ist die beste Verfassung für die meisten Staaten, und welches ist die beste Art zu leben für die meisten Menschen? Dieß letztre kann unmöglich bestimmt werden nach einem Grade von Tugend und Geistesvollkommenheit, zu der der gemeine Haufe nie gelangen kann; auch nicht nach Erziehung und Cultur, wozu immer sowohl natürliche Anlagen als äußere Hülfsmittel gehören; und die erstre kann nicht das vollkommne Ideal eines Philosophen seyn, welcher bloß sagt was er wünscht, nicht was möglich ist. Sondern jenes glückliche Leben muß in etwas gesetzt werden, woran die meisten Menschen Theil haben können; und jene Güte der Staatsverfassung muß in solchen Einrichtungen bestehen, welche die meisten Städte bey sich einführen können.

Die Aristokratie zum Beyspiele ist nicht diese für die meisten Staaten beste Regierungsform. Diejenigen Gattungen derselben, die den Namen eigentlich verdienen, sind von den Umständen und der Lage, in welcher sich die meisten Städte befinden, zu weit entfernt, als daß sie daselbst errichtet werden könnten; und die andern nähern sich schon der andern Form, welche wir Republick genannt haben, und müssen mit ihr in Praxi für einerley behandelt werden.

Die Beurtheilung aber aller Regierungsformen in Absicht auf die beyden obigen Fragen, muß aus denselben Grundbegriffen hergeleitet werden. Wenn es nämlich richtig ist, was in der Ethik gesagt worden, daß das glückselige Leben in einem ungehinderten Fortgange der Thätigkeit des Menschen nach den Vorschriften der Tugend bestehe, diese Vorschriften der Tugend aber die Regel seyn, immer zwischen zwey Extremis das Mittel zu beobachten: so muß nothwendig das Leben, welches auch in einer gewissen Mittelmäßigkeit geführt wird, (welche Mitte freylich für den einen nicht dieselbe seyn wird, als für den andern) das glücklichste Leben seyn.

Derselbe Maasstab, nach welchem das Gute oder Böse in dem Leben der Bürger geschätzt wird: nach demselben muß es auch in der Staatsverfas-

sung geschätzt werden. Denn diese ist gewissermaßen das Leben oder die Lebensweise des Staats.

In allen Staaten nun giebt es drey Abtheilungen: die sehr Reichen, die sehr Armen und die von mittelmäßigem Vermögen. Wenn nun überhaupt zugegeben wird, daß das Mäßige, und das Mittlere das beste sey: so muß auch unter den verschiedenen Glücksumständen ein mittelmäßiges Eigenthum das vorzüglichste seyn. In der That ist dieß die Lage, in welcher der Mensch am leichtesten seine Leidenschaften der Vernunft unterwirft. Der übermäßig schöne, starke, vornehme, reiche, und hinwiederum der ganz arme, schwache, verachtete, beyde haben es sehr schwer, wenn sie der Vernunft gehorchen sollen. Die einen sind mehr zur übermüthigen Beleidigung andrer, und zu Anrichtung großer Uebel, die andern mehr zu niederträchtigen Bosheiten, und zu oft wiederholten, aber kleinen Beschädigungen andrer geneigt. Denn, wie ich an einem andern Orte gesagt habe, die meisten Ungerechtigkeiten entstehen aus einer dieser beyden Quellen: entweder aus Stolz und Ehrgeiz, oder aus Eigennutz und Neid.

Was die Staatsverwaltung anbetrifft, so sind die, welche auf den zwey äußersten Stufen der Glücksleiter stehn, am wenigsten geneigt Aemter zu bekleiden, besonders solche, die mehr Beschäftigung geben, als Macht oder Vortheile ge-

währen; dergleichen diejenigen sind, welche in den einzelnen Künsten die Ordnung erhalten sollen, oder auch die Stellen in zahlreichen Rathsversammlungen. Diese Abgeneigtheit aber ist den Staaten sehr schädlich. Dazu kommt, daß diejenigen, welche ein Uebermaaß an Glücksgütern, an Stärke, an Reichthum, an Freunden und dergleichen besitzen, weder sich regieren zu lassen Lust haben, noch in der That zu gehorchen verstehn. Und dieß wird ihnen schon von den ersten Kinderjahren an, in dem Hause ihrer Eltern zur andern Natur. Denn sogar ihren Lehrern werden sie gewohnt, nicht zu gehorchen.

Diejenigen hingegen, welche an allen jenen Gütern einen zu großen Mangel haben, sind niedergeschlagenen und knechtischen Geistes. Daher sie gar nicht zu herrschen, und wenn sie beherrscht werden, keine als eine knechtische Unterwürfigkeit zu beweisen wissen; so wie jene hinwiederum sich gar keiner Art von Herrschaft unterwerfen, und wenn sie regieren, despotisch regieren wollen. So theilt sich alsdann der Staat, anstatt aus freyen Leuten zu bestehen, in Despoten und Sklaven, wovon die einen mit Verachtung gegen ihre Mitbürger, die andern mit Neid gegen dieselben angefüllt sind: und beydes ist von den Gesinnungen der Freundschaft und der Eintracht weit entfernt, durch

welche Glieder eines gemeinen Wesens mit einander vereinigt werden sollen.

Jede Verbindung unter den Menschen setzt etwas von freundschaftlichen Gesinnungen zum voraus. Denn auch dieselbe StraÙe mögen Leute, die sich recht hassen, nicht gerne mit einander betreten. Vorzüglich aber verlangt die bürgerliche Vereinigung eine solche Disposition der Gemüther, wie sie unter Gleichen und Aehnlichen zu seyn pflegt. Diese Disposition aber, so wie diese Gleichheit selbst, findet am meisten unter denen statt, die im Mittelstande leben. Es muß daher nothwendig derjenige Staat am besten verwaltet und regiert werden, in welchem der Mittelstand der zahlreichste ist, weil dieser grade aus solchen Leuten besteht, wie sie, nach den oben festgestellten Grundsätzen zur Errichtung und zum Bestand eines Staats erfordert werden.

Auch sind es diese vom Mittelstande, welche in allen Staaten, unter den übrigen Bürgern, das gesichertste Daseyn haben, und sich am längsten erhalten. Denn weder sind sie nach anderer Eigenthum begierig, wie die Armen, noch reißt das, was sie besitzen, die Habsucht ihrer Mitbürger, wie die Schätze der Reichen die Armen reißten. Und indem sie also weder andre angreifen, noch den Angriffen anderer ausgesetzt sind, so fallen bey ihnen die zwey Hauptanlässe, welche Gefahr und

Untergang bringen können, hinweg, und sie bringen daher ihre Tage in Sicherheit und Ruhe zu Ende. Um deswillen wünschte sich Phocylides mit Recht, zu diesem glücklichen Mittelstande zu gehören, in dem bekannten Vers:

„Mittelstand ist der beste: o wäre dieß Loos mir gefallen!“

Unter keinen also ist das Band bürgerlicher Vereinigung fester, als unter diesen Leuten von mittlerem Vermögen und Range; und diejenigen Staaten sind einer guten Regierung am ersten empfänglich, bey welchen der Mittelstand zahlreich ist, und das Uebergewicht hat; das Uebergewicht, wo nicht über die beyden Classen, zwischen welchen er in der Mitte steht, doch wenigstens über eine. Denn alsdann hält er wenigstens die Waage in seinen Händen, und kann, indem er seine Macht auf die andre Schaale legt, immer das Gleichgewicht wieder herstellen, und hindern, daß kein Theil den andern unterdrücke.

Dieß hängt freylich zum Theil vom Zufalle ab. Und man kann es also als ein Geschenk des Glücks für einen Staat ansehen, wenn seine Bürger, besonders die, welche an seiner Regierung Theil haben, Vermögen, aber mäßiges und gleiches Vermögen besitzen. Denn da, wo die einen überschwenglich reich sind, die andern nichts haben, kömmt die Gewalt entweder in die Hände des al-

leruntersten Übels, oder sie wird einigen wenigen Familien zu Theil; oder ein Tyrann bemächtigt sich ihrer.] *ἡ ἀμφοτέρων τὰ ἑπερολα* Ja vermöge der Natur der Dinge gränzen die Extrema an einander. Die äußerste Demokratie und die äußerste Oligarchie geht leicht in den Despotismus über: die mittlern und gemischten Verfassungen viel weniger. Welches die Ursache sey, werde ich in dem Folgenden sagen, wo ich von den Veränderungen der Regierungsformen, und dem Uebergange der Staaten aus einer Form in die andre reden werde.

Der Satz, auf dem ich jetzt bestehe, ist, daß die mittlern Verfassungen, d. h. die, wo das Mittlere herrscht, die besten sind. Sie sind vor Auf- ruhr und bürgerlichem Zwiste am meisten sicher. Denn in einem Ganzen, wo das Mittel, welches die weit von einander abstehenden Theile verbindet, zahlreich und stark ist, sind am wenigsten Trennungen, und also, wenn dieses Ganze ein Staat ist, am wenigsten Factionen und bürgerliche Kriege zu besorgen. Um deswillen werden auch große Städte gemeiniglich weniger dadurch beunruhiget, als kleine. Denn der mittleren, die zu keiner Parthey gehören, sind in ihnen mehrere. In kleinen Städten kann es sehr wohl geschehen, daß sich die ganze Communität in zwey Theile theilt, so daß gar kein Partheyloser übrig bleibt. Auch

können in ihnen beynahe alle reich oder alle arm seyn.

Aus einer gleichen Ursache sind im Durchschnitte die Demokratien sichrer und dauerhafter als die Oligarchien; weil sie nämlich gemeiniglich einen zahlreichern Mittelstand haben, und diesen Mittelstand mehr an den Aemtern und Verrichtungen des Staats Theil nehmen lassen, als die Oligarchien. Ist dies nicht, fehlt der Mittelstand in einem demokratischen Staat: haben die ganz Armen bloß durch ihre Menge die Oberhand: so entstehn sehr bald Excesse und die Verfassung geht zu Grunde.

Ein Beweis, wie nützlich der Mittelstand den Staaten sey, ist, daß die größten Gesetzgeber aus demselben hergekommen sind. Solon war einer der mittelmäßig wohlhabenden Bürger seiner Stadt, wie aus seinen Versen erhellet; Lykurgus war dasselbe in der seinigen, denn obgleich aus königlichem Stamme, war er doch nicht Erbe der Krone. Charondas war in gleichem Falle, und so die meisten andern.

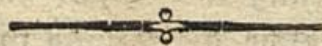
Hier sehen wir auch die Ursache, warum in den meisten Städten, entweder Demokratie oder Oligarchie in ihrer äußersten Ausdehnung herrscht, in so wenigen eine gemischte Regierungsform Statt findet. Es sind in ihnen der mittelmäßig begüterten zu wenig: daher die, welche die beyden

äußersten Gränzen ausmachen, das ganz arme Volk oder die ganz Reichen, nachdem der eine oder der andre Theil das Uebergewicht hat, die Macht des Staats an sich reißen, und also die Verfassung völlig demokratisch oder völlig oligarchisch machen. Dazu kömmt, daß in solchen Städten gemeiniglich, vor Festsetzung ihrer jetzigen Constitution, Aufruhr und bürgerliche Kriege zwischen den Factionen vorhergegangen sind. Welcher Theil nun über seinen Gegner gesiegt hat, der hat, weit entfernt eine Regierungsform auf Gründe der Gleichheit und gemeinschaftlicher Rechte zu erbauen, das Uebergewicht in der Staatsverwaltung als Lohn des Sieges sich zugeeignet. So hat der siegende Adel Oligarchien, das siegende Volk Demokratien errichtet. Englich hat auch von den beyden Griechischen Staaten, Athen und Lacedämon, welche zum Ansehn von Heerführern in Griechenland gelangt sind, jeder seine eigne Verfassung in den Städten, die unter ihm standen, einzuführen gesucht; Athen hat, wo es konnte, Demokratien, Sparta Oligarchien errichtet: beyde haben dabey nicht auf den Nutzen der Stadt, deren Regierungsform sie regulirten, sondern auf ihren eignen Vortheil gesehen. — Und durch alle diese vereintge Ursachen ist es geschehn, daß man fast nirgends, oder an äußerst wenigen Orten, und nur in kurzen Zeiträumen gemischte Regierungsformen,

von gemäßigten Grundsätzen findet. Nur ein einziger Mann aus der alten Zeit ist bekannt, der, da er die Regierung in Händen hatte, sich bewegen ließ, eine solche Anordnung in seinem Staate zu machen. Es ist auch schon in den meisten Städten Denkungsart und Gesinnung durch Gewohnheit und Länge der Zeit dahin gediehen, daß niemand mehr die Gleichheit will, sondern jeder entweder zu herrschen begehrt, oder zufrieden ist unter dem Joch zu leben.

Was wir also bisher abgehandelt haben, ist erstlich, welches die beste Regierungsform sey, und warum sie so, wie wir angaben, seyn müsse. Wenn man über die vollkommenste Staatsverfassung einig ist: so ist es leicht, die am Range zweyte, dritte, und die folgenden zu bestimmen. Denn jede ist nach dem Maasse vollkommner, als sie sich der ersten nähert: und um desto schlechter, als sie sich von ihr entfernt. Doch ist dieß nur von der absoluten Vollkommenheit zu verstehen. Bey der relativen kann es anders seyn. Das ist die, welche nach gewissen schon unabänderlichen Voraussetzungen unter diesen und diesen Umständen, die beste seyn soll. In Absicht solcher kann es sehr wohl kommen, daß einem gewissen gegebenen Staate diejenige Verfassung unter zweyen die zuträglichere ist, die an und für sich der andern weit nach:

zusehen wäre, wenn man alle Umstände nach seinen Wünschen einrichten könnte.



Zwölftes Kapitel.

Verhältniß der Menschen zum Staate, nach Quantität und Qualität.

Die zunächst hiermit zusammenhängende Untersuchung ist, die Beschaffenheit der Staatsverfassungen mit der Beschaffenheit der Menschen, die in denselben leben sollen, zu vergleichen, um zu sehen, wie beyde sich zusammen schicken. Suerst aber muß über dieses Verhältniß der Staatsverfassung zu der Qualität der Bürger des Staats, das Gemeinschaftliche, was in allen einerley ist, angegeben werden. Es muß nämlich, wenn eine Staatsverfassung bestehen soll, der Theil des Staats, welcher die Fortdauer derselben wünscht, denjenigen überwiegen, welcher sie nicht will. Bey jedem Staat aber lassen sich die darinn lebenden Menschen nach den beyden Categorien der Quantität und der Qualität unterscheiden. Wenn ich von ihrer Qualität rede, so verstehe ich darunter Freyheit, Reichthum, Geistesbildung, edle

Geburt; oder das Gegentheil. Die Quantität besteht in der größern oder mindern Anzahl der Menschen. Nun ist es möglich, daß unter den Theilen, aus welchen ein Staat zusammengesetzt ist, dem einen die Qualität, dem andern die Quantität zukömmt. Z. B. daß die Edeln oder die Reichern die kleinere Zahl ausmachen, die Gemeinen und die Armen die größte; — daß aber der erste Theil nicht so sehr an Quantität den letztern übertrifft, als er von ihm an Qualität oder an Menge übertroffen wird. Um dieser Ursache also, muß beydes gegen einander abgewogen werden, und das zusammengesetzte Verhältniß bestimmt die Staatsverfassung. Zum Beispiel, wo der Aermere gegen den Reichern die zuvor angegebne Proportion hat, da ist die Anlage zur Demokratie; und zwar die Anlage zu der einen oder andern Demokratie insbesondre, nachdem diese oder jene Classe des Volks in dem bemeldeten Verhältnisse steht. Ueberwiegt die Anzahl der Ackerleute auf die gedachte Art, so ist es eine Demokratie der Grundeigenthümer, die erste und beste unter allen. Haben die Handwerker und Tagelöhner das erforderste Uebergewicht, so entsteht die letzte und schlechteste. Gleiche Bewandnisse hat es mit den Classen und Demokratien, die zwischen beyden sind.

Da aber, wo die Classe der Angesehenen und Reichen an Qualität ein größeres Uebergewicht hat,

2.

als der andre Theil an Quantität: da entsteht natürlicher Weise eine Oligarchie, und zwar grade diese oder eine andre Art der Oligarchie, nachdem diese oder eine andre Classe der notabeln Bürger in gedachter Proportion zu den Untern steht. — In allen Fällen aber muß der Gesetzgeber die mittlere Classe zu Hülfe nehmen, und sie für seine Staatsverfassung zu gewinnen suchen. Gibt er oligarchische Gesetze: so muß er demohnerachtet dabey auf die Gesinnungen und die Denkungsart des Mittelstandes sehen; Gibt er demokratische, so muß er den Mittelstand selbst in die Verfassung zu verflechten suchen.

Ist aber an einem Orte diese mittlere Classe selbst die zahlreichste: dann, und nur dann kann eine wahre republikanische Regierungsform auf sichere Grundlagen erbauet werden und dauerhaft seyn. Denn, daß jemals die beyden äußersten Stände, die Reichen und die Armen sich gegen diesen Mittelstand vereinigen sollten, ist nicht zu befürchten. Keiner von beyden Theilen wird sich selbst seine Knechtschaft unter dem andern Theil zubereiten wollen. — Um aber eine Staatsverfassung hervorzubringen, woran sie gemeinschaftlich Theil hätten, haben sie eine solche Unternehmung nicht nöthig: denn sie können keine finden, wo mehr alles gemeinschaftlich wäre, als eben die ist, welche sie zu zerstöhren suchten. Die einzige

Modalität, die noch übrig wäre, daß sie nämlich wechselsweise die Regierung führten und die Staatsämter bekleideten, werden sie aus Mißtrauen gegen einander niemals annehmen. — Allenthalben aber trauen entgegenstehende Partheyen dem, welchen sie als ihren natürlichen Schiedsrichter ansehen. Der in der Mitte steht, ist aber der natürliche Schiedsrichter der Extremen.

Je besser nun eine Regierungsform gemischt ist, so daß alle Glieder des Staats daran Theil haben, desto dauerhafter ist sie.

Viele auch von denen, die Aristokratien haben errichten wollen, haben darinn gefehlt, nicht nur, daß sie den Reichen zuviel einräumen, sondern, daß sie das Volk vor den Kopf stoßen und von der Regierung ganz und gar ausschließen. Nothwendig aber muß mit der Zeit, nach dem Ausspruch eines Dichters, „aus Gutem, das bloß scheinbar ist, Böses entstehen, das reel ist.“

Zu große Vorrechte der Reichen richten eine freye Staatsverfassung eher zu Grunde, als zu große Vorrechte des Volks.



Dreyzehntes Kapitel.

Verhältniß der Bürger zur obersten Macht und Gesetzgebung. Ihr wahrer oder scheinbarer Antheil daran.

Es sind fünferley Maaßregeln, welche man in den gemischten Regierungsformen zu nehmen pflegt, um das Volk zu täuschen, und ihm einen rechtlichen Antheil an der Regierung zu geben, indeß man den reellen verhindert. Sie betreffen die Volksversammlungen, die obrigkeitlichen Aemter, die Richterstühle, die Bewaffnung und die Gymnasia. In Absicht der ersten besteht diese Maaßregel darinn, daß es allen Bürgern freygegeben wird, in die Versammlung zu kommen, daß aber den Reichen eine Geldbuße aufgelegt werde, wenn sie nicht darinn erscheinen, entweder ihnen allein, oder doch ihnen eine weit größere. — In Absicht der obrigkeitlichen Aemter, wird denen, die ein gewisses bestimmtes Vermögen haben, nicht erlaubt, Aemter, zu denen sie gewählt worden, von sich abzulehnen; Aermern wird es erlaubt. So in Absicht der Richterstühle, steht für die Reichen Strafe drauf, wenn sie nicht Richter seyn wollen, so bald sie das Loos oder die Reihe trifft: für die Aermern steht keine Strafe drauf, oder eine weit geringere, wie nach Charondas Gesetzen. An einigen Orten ist das Gesetz, daß es jedem

Bürger, der sich meldet, und sich dazu in das deshalb gehaltne Register einschreiben läßt, frey stehe, in der Volksversammlung zu erscheinen, und Richter zu seyn, daß aber die eingeschriebenen, wenn sie nun doch nicht in der Versammlung erscheinen, oder doch nicht Richter seyn wollen, große Geldstrafe bezahlen müssen. Dadurch geschieht es, daß die Armen abgeneigt sind, sich einschreiben zu lassen: und da sie also nicht eingeschrieben sind, weder zu der Versammlung, noch zu den Richtersthühlen Zutritt haben. Aehnliche Verordnungen sind in Absicht des Besitzes der Waffen und der gymnastischen Uebungen im Schwange. Den Aermern ist es bloß erlaubt, Waffen sich anzuschaffen, und die kriegerischen Uebungen zu erlernen: aber den Reichern sind Strafen dictirt, wenn sie sich keine Waffen angeschafft und keine gymnastische Uebungen gelernt haben. Augenscheinlich in der Absicht, damit die Furcht vor der Strafe mache, daß keiner von diesen letztern, aber von den erstern viele es unterlassen mögen, da sie nichts zu befürchten haben. Das sind also oligarchische Kunstgriffe der Gesetzgebung, um die Macht unvermerkt aus den Händen des Volks in die Hände Weniger zu spielen.

Dem wird nun in Demokratien durch andre Kunstlehen entgegen gearbeitet. Hier bekommt nämlich der Aermere, wenn er in der Volksvers

sammlung oder in den Richterbanken erscheint, eine Art von Gold, — und der Reiche bezahlt keine Buße, wenn er nicht erscheint.

Augenscheinlich muß also der, welcher eine von demokratisch und oligarchischen gehörig gemischte Form errichten will, beyde Maaßregeln vereinigen. Er muß die Aermern besolden und den Reichern die Geldstrafe auflegen. Auf diese Weise würde er sicher seyn, daß beide Partheyen an den gesetzgebenden und an den Recht sprechenden Collegis Theil nehmen würden. Nach jenen zuvor beschriebenen Einrichtungen nimmt nur immer eine Parthey wirklichen Antheil. — Sinsbesondre nach denen, welche die Bewaffnung und Leibesübungen betreffen. Denn in einer Republik sind nur diejenigen wahrhaftig Bürger, welche die Waffen in Händen haben, und im Gebrauch derselben geübt sind.

Was den Maaßstab des Vermögens betrifft, welches von demjenigen gefordert werden soll, der zu diesem oder jenem Vorrechte des Staats zugelassen wird, so ist dieser im Allgemeinen nicht zu bestimmen: sondern er muß sich nach der Summe der größten Reichthümer richten, die im Staate vorhanden sind. Immer aber muß er so bestimmt seyn, daß die Anzahl derer, welche an der Regierung einigen Antheil haben, größer sey, als die Anzahl derer, welche davon ausgeschlossen sind.

Es ist zwar wahr, daß die Aermern, auch, wenn sie zu den Ehrenämtern des Staats keinen Zutritt haben, doch sich gerne zufriednen geben, und ruhig bleiben, wenn sie nur nicht von denen, die über ihnen sind, übermüthig behandelt, oder in ihrem Eigenthum gekränkt werden. Aber dieß ist nicht leicht auf immer zu erwarten. Dazu wäre notwendig, daß die, welche am Muder sind, immer von Natur rechtschaffene und menschenfreundliche Männer wären, und eine so glückliche Beständigkeit des Zufalls findet sich nicht.

Dazu kömmt, daß die Aermern, wenn sie im Frieden zurückgesetzt werden, im Kriege sich weigern, Soldatendienste zu thun, wosfern sie nicht Gold und Unterhalt bekommen; und daß sie hingegen bereit sind, für einen jeden zu Felde zu ziehn, der ihnen Gold und Unterhalt verschafft.

In einigen Städten ist die Macht des Staats bey denen, welche die schwer bewaffnete Infanterie ausmachen, es sey, daß sie noch jetzt darunter dienen, oder daß sie ehedem dazu gehört haben. Bey den Malienfern ist die ganze Regierung in den Händen beyder: die obrigkeitlichen Personen aber werden nur aus denen erwählt, welche jetzt wirklich als Soldaten dienen. So war auch die älteste Regierungsform der Griechen nach Abschaffung der königlichen Würde beschaffen. Nur die Krieger machten die Regierung und den Staat aus.

Und zwar anfangs vornehmlich die Ritter, oder die, welche zu Pferde dienten, weil auf die Reuterey die Stärke der Heere und die Uebermacht im Kriege ankam. Die Ursache ist, weil schwer bewaffnetes Fußvolk, ohne regelmäßige Abtheilung und Stellung der Haufen von gar keinem Gebrauch im Kriege ist. Von dieser Kunst ein Heer zu ordnen hatten jene Alten keine Kenntniß, noch weniger waren sie darinn geübt. Ihre eigentliche Stärke bestand also in der Reuterey. Nachdem aber die Städte größer geworden sind, und die schwer bewaffnete Infanterie mehr im Kriege zu gelten angefangen hat: sind auch derer, welche an der Regierung Theil genommen, mehrere geworden. Daher die Regierungsformen, welche bey uns noch als aristokratisch angesehen werden, bey den alten schon Demokratien heißen. Sie waren gewohnt, nur Monarchien oder Oligokratien unter sich zu sehen, Einen oder Wenige über sich herrschen zu lassen. Und dieß ganz natürlich. Denn da überhaupt das, was wir jetzt das Volk nennen, nicht zahlreich und nicht in ein Corpus vereinigt, regelmäßig abgetheilt und in Waffen geübt war: so ließ es sich leichter gefallen, beherrscht zu werden.



Vierzehntes Kapitel.

Staatseinrichtung. Das berathschlagende Corpus.

Nachdem ich also die Verschiedenheiten der Regierungsformen, und auch diejenigen, welche sich unter einem und demselben Namen verstecken, (weil in der That ganz ungleichartige Verfassungen Demokratien u. s. f. heißen) angegeben habe: *deput multa!* kommt nun noch verschiednes anzumerken vor, welches entweder alle insgesamt, oder jede insonderheit angeht. Ich mache davon den Anfang, daß ein guter Gesetzgeber, wenn er von dem urtheilen will, was dem Staate nützlich sey, in allen Verfassungen auf drey Stücke zu sehen, und seine Maaßregeln in Rücksicht auf den Nutzen dreyer Hauptzweige der Regierung zu nehmen habe, welche, wenn sie wohl eingerichtet sind, nothwendig den ganzen Staat im Wohlstande erhalten, und wenn sie sich verändern, nothwendig Veränderungen der ganzen Verfassung und des Zustandes der Republik nach sich ziehen. Von diesen drey Stücken ist das erste der über die öffentliche Angelegenheiten rathschlagende Theil: und die Frage ist, aus was für Personen er bestehen solle? Das zweyte betrifft die ausübende Gewalt, oder die obrigkeitlichen Aemter. — Wie viele sollen ihrer seyn: über welche Sachen soll jedes Gewalt

haben, und wie sollen die, welche sie bekleiden, gewählt werden? Das dritte Stück ist die richterliche Gewalt: wer sollen die seyn, welche in den bürgerlichen Streitigkeiten entscheiden?

Was nun das berathschlagende Corpus anbetriift: so ist der Geschäftskreis desselben folgender: über Krieg und Frieden, über zu schließende Bündnisse oder über die Aufhebung derselben zu entscheiden, neue Gesetze zu geben oder alte abzuschaffen, über die Verbrechen, worauf Todesstrafe, Landesverweisung, Verlust der Güter steht, zu richten, endlich die Rechenschaft von den Magistratspersonen und den Administratoren des Staats abzufordern.

Die Macht nun, über alle diese Punkte zu entscheiden, wird entweder allen Bürgern zusammen genommen, oder nur einigen gegeben, mit einer einzigen oder mit mehrern obrigkeitlichen Würden verbunden; — oder einige dieser Gegenstände werden allen zur Entscheidung überlassen, andre gewissen besondern Personen zu besorgen aufgetragen.

Die erste Einrichtung, wenn alle Bürger zusammen, und über alle jene Punkte zu sprechen haben, ist demokratisch. Denn diese Regierungsform verlangte eine solche vollkommne Gleichheit. Der Urten und Weisen aber, wie alle zu diesen Entscheidungen concurriren können, sind mehrere.

Die eine ist, wenn das Ganze in Theile getheilt wird, und ein Theil nach dem andern, wie die Reihe an jeden kömmt, dieses Staats: Conseil formiret, wie dieß in dem Staatsystem Teleklis des Aristoteles der Fall ist. Auch in andern Staatsverfassungen ist die Einrichtung, daß jenes berathschlagende Collegium von den zusammentretenden sämtlichen Magistratspersonen formirt wird, zu den Magistraturen selbst aber alle Bürger gezogen werden, und zwar so, daß von den Classen, in welche die Bürgerschaft getheilt wird, als den Zünften (*Φυλοῖς*) oder noch kleinern Abtheilungen, eine nach der andern an die Reihe komme, wahlfähig zu seyn, bis die Wahl durch alle hindurchgegangen ist: eine Versammlung des gesammten Volks aber findet nur alsdann statt, wenn neue Gesetze gegeben, Veränderungen in der Regierungsform gemacht, oder Verordnungen der Obrigkeit den sämtlichen Bürgern auf die authentischste Art bekannt gemacht werden sollen.

Eine zweyte Methode, wie am berathschlagenden Collegio alle Theil haben können, ist, wenn das ganze Volk in Corpore dieses Collegium ausmacht, — dieses geschieht, wenn den Volksversammlungen die Wahl der Magistratspersonen, die Gesetzgebung, die Entschlüsse über Krieg und Frieden, und die Abforderung der Rechenschaft von den obrigkeitlichen Personen, die Erkenntniß über

die übrigen Staatsangelegenheiten aber den respectiven Obrigkeiten und Officianten aufgetragen wird, welche die Ausführung derselben zu besorgen haben, wobey es nun noch Bedingung seyn muß, daß diese Obrigkeiten aus allen Bürgern ohne Unterschied durchs Loos, oder durch Wahl gezogen werden.

Eine dritte Methode ist, wenn die sämtlichen Bürger sich nur zur Wahl der obrigkeitlichen Personen, zu Abnehmung der Rechenenschaft von denselben, zu Berathschlagungen über Krieg oder Bündnisse versammeln, — alles übrige aber (also auch die Gesetzgebung) von den obrigkeitlichen Personen besorgt wird, welche letztern aber alsdann gewählt werden müssen, besonders diejenigen, wo eigentliche Wahl statt findet, d. h. die zu ihrer Administration besondre Kenntnisse, und eigene Qualitäten nöthig haben.

Die vierte Art ist, wenn alle Bürger in der Volksversammlung vereinigt, über alles zu entscheiden haben, den obrigkeitlichen Personen aber nichts weiter übriggelassen ist, als diese Entscheidungen durch provisorische Urtheile vorzubereiten und zu leiten. Und auf diese letzte Art sind nun die äußerst demokratisch verfaßten Städte eingerichtet; welche Art der Demokratie ich mit der Dynastien, Regierung unter den Oligarchien und mit

der Tyraney unter den Monarchien in Vergleichung gesetzt habe.

Alle bisher angeführte Einrichtungen des berathschlagenden Theils sind demokratisch.

Oligarchisch ist die, wenn nur einige Personen über alles rathschlagen.

Auch diese Einrichtung hat noch viele Verschiedenheiten.

Wenn z. B. diese Einigen gewählt werden und zur Wahlfähigkeit nur ein mittelmäßiges Vermögen erfordert wird; wenn also eben um dieser Mittelmäßigkeit des erforderlichen Vermögens willen mehrere zu Stellen in diesem Staatsrathe gelangen können, wenn demselben nicht frey steht, Aenderungen in Dingen zu machen, welche die Gesetze von ihrer Gerichtsbarkeit ausgenommen haben, wenn von Zeit zu Zeit diejenigen, welche das bestimmte Vermögen erwerben, auch unter die an jenen Berathschlagungen Theilhabenden Bürger aufgenommen werden: so ist die Einrichtung zwar oligarchisch, aber es ist eine gemäßigte und der republikanischen Form sich nähernde Oligarchie.

Wenn aber ausdrücklich ein Theil der Bürger, Familien von aller Theilnehmung an den öffentlichen Berathschlagungen auf immer ausgeschlossen ist, übrigens das Collegium, welchem dieselben zukommen, wie zuvor, den Gesetzen unterworfen ist: so ist es reine, wahre Oligarchie.

Wenn endlich die einmal in diesem Collegio Sitzenden das Recht haben, an die Stelle der abgehenden Mitglieder die neuen selbst zu wählen, oder, wenn das Recht darinn zu sitzen, erblich ist, und vom Vater auf den Sohn übergeht; wenn das Collegium endlich auch über die Gesetze selbst zu urtheilen hat: so ist diese Einrichtung nochwendig in einem noch höhern Grade oligarchisch.

Eine dritte Haupt-Modification des berathschlagenden Theiles in der Staatsverfassung ist, wenn über einige Gegenstände alle Bürger zusammen, über andre nur gewisse Personen, und zwar wieder über verschiedene Verschiedne zu rathschlagen und zu entscheiden haben; wobey wieder die Verschiedenheit vorkömmt, daß diese entweder durch Wahl oder durchs Loos bestimmt werden. Dieß ist alsdann aristokratisch-republikanisch. Es kann nun hiebey entweder Wahl und Loos getheilt werden, so daß zu einer Classe von Gegenständen die Berathschlagenden gewählt, zu einer andern erloost werden, (und bey dem Loose kann entweder ein Urtheil über die Personen, über welche geloost werden soll, vorhergegangen seyn oder nicht;) oder Wahl und Loos wird mit einander verbunden; so daß erst eine gewisse Anzahl wählbarer Personen durchs Loos gezogen, und aus diesen gewählt wird. Wenn dieses ist: so ist die Einrichtung halb aristokratisch, halb republikanisch.

Dies sind also die verschiedenen Arten, wie nach der Verschiedenheit der Regierungsformen der berathschlagende Theil derselben angeordnet wird. (Es ist aber für diejenige Demokratie, welche gegenwärtig diesen Namen beynahe ausschließend bekommt, d. h. wo das Volk Herr von Allem, auch über die Gesetze ist, nämlich, es in Absicht der öffentlichen Berathschlagungen und Beschlüsse so zu halten, wie es in den Oligarchien in Absicht der richterlichen Functionen gehalten wird. Diese bedrohen nämlich diejenigen, welche nach dem Geiste der Verfassung Richter seyn sollen, mit Strafe, wenn sie sich davon zurückziehen; — Die Demokratie hingegen giebt den Armen, damit sie gereizt werden, die Richterstühle zu besuchen, eine Belohnung dafür. In Absicht nun der öffentlichen Berathschlagungen sollen beyde Maaßregeln vereinigt, und die Reichern genöthigt, die Aermern angelockt werden, den Versammlungen, worinn gerathschlagt wird, beizuwohnen. Denn das ist gewiß, daß die Entschlüsse am besten ausfallen, wenn alle Classen ihre Rathschläge vereinigen; wenn das Volk mit den Vornehmern und Angesehenen, und diese mit den gemeinen Volksclassen über die Angelegenheiten Abreden nehmen. Eben so, wenn nicht das ganze Corpus der Bürgerschaft, sondern gewisse Collegia,

Stuhl zum Recht

die Berathschlagungen über die öffentlichen Angelegenheiten halten: so ist es abermals nützlich, daß die Glieder dieses Collegii, oder dieser Collegien, in gleicher Anzahl oder doch mit gleichem Einfluß, aus jenen beyden Hauptclassen der Nation, es sey durchs Loos gezogen, es sey gewählt werden. — Aus gleichem Grunde ist es nützlich, daß, wenn die geringere Volksclasse die vornehmern an Anzahl weit übertrifft: die Geldbelohnung, die die ärmern Bürger auffordern soll, den Versammlungen beyzuwohnen, nicht allen und jeden, welche aus dieser Classe in der Versammlung erscheinen, zu Theile, sondern auf eine gewisse der Menge der Vorgehmern proportionirte Zahl eingeschränkt wird.

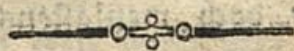
7. Art. von Kutz

In Oligarchien hingegen ist es zur Erhaltung und Festigkeit der Verfassung zuträglich, daß entweder aus dem Volke einige ausgewählt werden, welche den berathschlagenden Versammlungen des Adels beywohnen, oder, daß, wie in mehrern Staaten dieser Art es wirklich geschieht, ein Collegium eingerichtet werde, welches unter dem Namen von Gesetz wächtern, oder von vorbereitendem Rathe, über die der Volksversammlung vorzutragenden Angelegenheiten erst rathschlage, und letztre über nichts entscheiden könne, als über die Vorschläge, welche jenes

Collegium vor die Versammlung bringt. Auf diese Weise ist das Volk nicht ganz von den Berathschlagungen über Staatsangelegenheiten ausgeschlossen, und hat demohnerachtet nicht die Macht etwas in der Verfassung zu ändern. Soll das Volk noch enger eingeschränkt werden: so wird der Versammlung entweder bloß die Bestätigung der Schlüsse jenes vorsitzenden Collegii überlassen, oder es wird ihr doch wenigstens nicht erlaubt, etwas denselben Widersprechendes zu beschließen. — Oder man kann auch das Volk bloß zur Einholung seiner Meinungen versammeln, die Entscheidungen der Sachen aber den Magistratscollegiis überlassen. — Ueberhaupt sollte man grade das Gegentheil von dem thun, was jetzt in den meisten Städten geschieht. Man sollte dem Volke die verneinende Stimme oder das Recht die Vorschläge der Magistratspersonen zu verwerfen, aber nicht eine bejahende, oder das Recht neue und andre Verfügungen zu machen, geben: sondern im Falle daß ein Vorschlag verworfen würde, sollte die Sache von neuem vor die obrigkeitlichen Collegia kommen. Jetzt verfährt man in vielen Städten grade auf die entgegengesetzte Weise. Die Wenigen, oder die Magistratspersonen haben das Recht zu verwerfen und zu cassiren, was vom Volke vorgeschlagen wird: aber

ſie haben nicht das Recht etwas anders poſitiv feſtzuſetzen: ſondern die Sache muß alsdann von neuem vor das Volk gebracht werden.

Dieſe ſind meine Ideen von dem Theile der Regierungen und Staatsverfaſſungen, welcher über allgemeine Angelegenheiten rathſchlägt und Entſchlüſſe faßt.



Fünfzehntes Kapitel.

Executive Gewalt. Obrigkeiten.

Die nächſt folgende Unterſuchung betrifft den mit der Ausführung der Beſchlüſſe beſchäftigten Theil, oder die eigentlichen obrigkeitlichen Aemter. Auch dieſer Theil der Verfaſſungen hat mannigfaltige Verſchiedenheiten: 1. in Abſicht der Anzahl der Aemter, unter wie viele die Geſchäfte getheilt werden ſollen; 2. in Abſicht der Gegenſtände, welcher Geſchäftskreis jedem Amte untergeben ſey; 3. in Abſicht der Zeit, auf wie lange jedes conferirt werde; (in einigen Orten bleiben die Magiſtratsperſonen in ihrem Poſten nur ein halbes

Jahr, in andern ein ganzes, in noch andern länger als ein ganzes oder weniger als 6 Monate; Hierbey ist nun die Frage, ob es besser sey die Aemter auf zeitlebens, oder auf lange Zeit zu ertheilen, oder besser sie kurzdauernd zu machen, ferner ob es besser sey, oft dieselben Personen zu denselben Aemtern zu nehmen, oder niemals eine Person zweymal dazu gelangen zu lassen.) 4. In Absicht der Art und Weise der Ernennung zu dert Aemtern, aus welchen Classen die damit zu bekleidenden zu nehmen sind, von wem sie ernannt und bestimmt werden, und nach welcher Methode diese Bestimmung geschehen solle.

Um über diese Puncte zu entscheiden, muß man wissen, wie vielerley Arten möglich sind; und dann diese Arten den Formen der Constitution anpassen, so daß man angeben könne, welche in der einen, und welche in der andern Regierungsform die zuträglichste ist.

Auch das ist schon nicht leicht zu bestimmen, welche öffentliche Berrichtungen man eigentlich Aemter und obrigkeitliche Aemter nennen solle. Denn die bürgerliche Gesellschaft bedarf vielerley Verwaltungen von Geschäften, die gewissen Personen entweder durchs Loos oder durch Wahl aufgetragen werden und ihnen eine gewisse Würde geben, ohne sie doch deswegen zu obrigkeitlichen

Personen zu machen. Von dieser Art sind erstlich die Priesterlichen Würden, die gewiß für etwas ganz anders als obrigkeitliche Aemter zu halten sind. Dazu gehören ferner die Herolde, die öffentlichen Ausrufer, die, welche die Theaterchöre und Aufzüge bey den Bacchus- und andern Festen anführen. Auch die, welche zu Abgesandten an andre Staaten gewählt werden, sind im Dienste des Publicums.

Ein anderer Unterschied ist folgender: Einige Staatsaufträge geben eine Autorität in Beziehung auf einen gewissen Zweck, und über die Handlungen aller Bürger, in sofern sie zu diesem Zwecke concurriren; z. E. der Feldherr hat über alle Bürger zu befehlen, die zu Felde gehn. Andre geben nur ein Commando über einen gewissen Theil der Bürger. Dahin gehören z. B. die in einigen Staaten eingeführten Aemter eines Polizey- Aufsichters über die Weiber oder über die Kinder. Einige öffentliche Verrichtungen sind bloß ökonomisch: denn so werden in gewissen Staaten Personen ausdrücklich dazu gewählt, das Getreide in den Magazinen bey dem Empfang und der Auslieferung zu messen. Andre sind bloße Hand- und körperliche Dienste, dergleichen reiche Leute sich von ihren Sklaven verrichten lassen.

Im eigentlichsten Verstande helfen nur diejenigen Aufträge obrigkeitliche Aemter, welche das Recht geben, über öffentliche Angelegenheiten Schlüsse zu fassen, über Recht und Unrecht geschehener Handlungen zu entscheiden, und gewissen Personen zu befehlen. Dieß letzte ganz vorzüglich, denn das Recht zu befehlen ist das unterscheidende Kennzeichen einer Obrigkeit.

Doch in Absicht des Gebrauchs und der Ausübung kommt es auf eine so genaue Bestimmung der Wortbedeutung nicht an, weil darüber ein Streit entsteht, ob diese oder jene Geschäftsführung mit Recht ein obrigkeitliches Amt heißen könne oder nicht, — ob gleich die Untersuchung davon ihren anderweltigen theoretischen Nutzen hat. Aber davon ist sehr oft bey der wirklichen Anordnung eines Staats die Frage, welche Aemter und wie viele derselben durchaus nothwendig sind, zur Existenz und zum Bestehen eines Staats, und welche, ob gleich nicht unentbehrlich, doch zur Vollkommenheit eines Staats nützlich sind. Darüber kann in allen Staaten, aber am meisten in kleinen, Streit entstehen. In größern nämlich ist es möglich und es ist auch zu rathen, daß jedem besondern Geschäfte auch ein besonders Amt gewidmet werde. Da die Anzahl der Bürger in denselben groß ist, so kann auch die Anzahl derer

groß seyn, welche daraus zu öffentlichen Aemtern gezogen werden. Es ist daher auch möglich, daß große Zeiträume gesetzt werden können, ehe dasselbe Amt wieder an die nämliche Person komme, oder daß gewisse Aemter auch an Eine Person nur einmal kommen. Und gewiß besser wird jedes Werk gemacht, wenn der, welchem dasselbe zu besorgen aufgetragen ist, nur mit einem Gegenstande, als wenn er mit vielen zu thun hat.

In kleinern Städten aber ist es nothwendig, daß viele Aemter unter wenige Personen vertheilt, und also Einer Person mehrere aufgetragen werden. Die geringe Anzahl der Einwohner überhaupt läßt nicht zu, daß eine große Anzahl derselben in den Regierungssälen auf einmal beschäftigt sey. Denn wenn dieser ihre Amtszeit zu Ende ist, wo würden dann ihre Nachfolger zu finden seyn!

Zuweilen haben kleine Städte eben die Magistratspersonen und eben die Gesetze nöthig, als die großen Städte. Aber der Unterschied ist: in diesen kommen dieselben Geschäfte oft vor, und sie bedürfen also immer gewisser Personen die solche verwalten: in jenen aber ereignen sich die Fälle, wo gewisse Angelegenheiten zu besorgen sind, nur von Zeit zu Zeit: und es ist also nicht nothwendig, daß immer eine bestimmte Person denselben

allein obliege: sondern, ohne daß es den Geschäften schade, oder eine Berrichtung die andere störe, können mehrere einer und derselben Person anvertrauet werden. Die Magistraturen müssen in kleinen Städten, wegen der Volksarmuth, wie gewisse Kücheninstrumente seyn, die man zugleich zum Leuchten und zum Braten braucht.

Wenn nur erst ausgemacht ist, wie viel obrigkeitliche Aemter überhaupt in jeder Stadt nothwendig sind, und wie viele, ohne nothwendig zu seyn, doch heilsam und zu rathen sind: so wird sich auch leichter erkennen lassen, welche dieser Aemter zusammen vereinigt werden können, und welche getrennt bleiben müssen.

Auch das muß nicht ununtersucht bleiben, welche obrigkeitliche Berrichtungen deswegen mehreren übertragen werden müssen, weil an verschiedenen Theilen und in verschiedenen Orten der Stadt, derselbe Gegenstand einen besondern Aufseher fordert, und welche einem Einzigen aufgetragen werden können, weil die Autorität und die Besorgung dieses Einzigen sich auf die ganze Stadt erstrecken kann. Z. E. wenn gute Zucht und Ordnung der Gegenstand ist: so ist die Frage, ob für den Markt und die Kaufmannsläden eine eigne Magistratsperson zu creiren ist, die hler Ordnung halte, eine andere, welche gleiche Politeyaufsicht

an andern Orten der Stadt führe: oder ob es thunlich sey, die Aufrechterhaltung guter Ordnung in der ganzen Stadt nur einem Einzigen zu übergeben.

Eine andre Frage ist, ob man die Magistraturen abtheilen müsse nach den Gegenständen, oder nach den Menschen, über welche sie die Aufsicht haben. Z. E. ob eine eigne obrigkeitliche Person bloß zur Aufsicht über Ordnung und Sittlichkeit zu setzen sey, oder ob ein besondrer Aufseher über die Weiber, ein andrer über die Jugend verordnet werden müsse.

Ferner, ist nach der Verschiedenheit der Regierungsformen, auch die Abtheilung und die Natur der obrigkeitlichen Aemter verschieden? so daß es andre Aemter in einer Monarchie giebt, welche weder die Demokratie noch die Oligarchie kennt, und umgekehrt? oder sind die Aemter selbst einerley, werden aber nur in jeder Constitution mit andern Personen, aus andern Classen besetzt? z. B. in den Aristokratien mit solchen, die eine gute Erziehung und Unterricht bekommen haben, in Oligarchien nur mit Personen die ein gewisses Vermögen besitzen, in Demokratien mit allen die freygebohren sind? Es giebt Ursachen, warum in der einen Regierungsform mehrere Aemter bey einander seyn können, die in einer andern getrennt

seyn müssen. In der einen ist es schicklich, daß gewisse Aemter mit großem Ansehen verbunden sind, die nach der Beschaffenheit einer andern Verfassung nur wenig zu bedeuten haben. Auch giebt es in der That gewisse jeder Regierungsform eigenthümliche Aemter. So ist das Amt der Probulen, (d. h. derer, die zuvor berathschlagen und entscheiden, was in die Volksversammlung gebracht werden soll,) nicht demokratisch, aber ein aus dem Volke gezogener Senat ist es. Denn immer muß es ein Concil geben, dessen Geschäfte es ist, die Sachen, ehe sie dem ganzen Volke vorgelegt werden, zu untersuchen, um dieses nicht zu lange und zu oft von seinen Arbeiten abzuhalten. Besteht nun dieses Concil aus wenigen Personen: so ist es ein oligarchisches Institut. Und von dieser Art sind die sogenannten Probulen, deren immer nur einige wenige seyn müssen. Zuweilen sind beyde dieser Institute bey einander, so daß es außer dem zahlreichen Senat, noch ein kleineres Collegium von eigentlichen Råthen oder Probulen giebt. In diesem Falle ist dieser kleine Rath zur Einschränkung und Schwächung des größern bestimmt, und giebt, wenn dieser der Demokratie günstig ist, das Gegengewicht für die Oligarchie. *f. d. y.*

Auch in denjenigen Demokratien wird das Ansehen des Senats beynahe vernichtet, in welchen das Volk fast unaufhörlich zusammenkömmt, und sich über alle Angelegenheiten berathschlaget. Dieses kann aber nur statt finden, wo die Bürger, welche die Volksversammlung ausmachen, wohlhabend sind, oder ausdrücklich dafür, daß sie in der Versammlung erscheinen, einen Lohn erhalten. Da sie in beyden Fällen sich von ihren Nahrungsgeschäften losmachen können: so sind sie bereit, sehr oft zusammen zu kommen, und urtheilen und entscheiden also alles durch sich selbst.

Ein Aufseher über die Jugend, ein Aufseher über das weibliche Geschlecht, und überhaupt Magistratspersonen, die über das Sittliche der Bürger eine specielle Aufsicht führen, sind nur in Aristokratien schicklich, aber der demokratischen Form sind diese Aemter nicht angemessen, denn wie könnte man die Weiber und Kinder armer Bürger so unter Aufsicht und bey der geforderten Sittsamkeit erhalten, da sie ihres Unterhalts wegen oft ausgehn und unter Fremde kommen müssen? auch nicht der oligarchischen; denn die Weiber der Reichen, die zugleich herrschen, lieben und begünstigen den Luxus. Dieß sey genug als Fingerzeig, um über diese Gegenstände weiter nachzudenken.

Ueber die Art und Weise aber, wie diese Aemter zu besetzen sind, muß ich nun noch von

den ersten Grundbegriffen an, meine Gedanken entwickeln. Es kömmt bey der Bestimmung derselben auf drey Puncte an, welche, wenn sie nach ihren verschiedenen Modificationen betrachtet, und wenn diese Modificationen mit einander so vielfach als es möglich ist zusammengehalten werden, nothwendig alle erdenklichen Verfassungen in der Amtsbesetzung darlegen.

Von diesen drey Puncten ist der erste: wer diejenigen sind, welche die Aemter besetzen; der zweyte, mit was für Personen sie besetzt werden können; der dritte, nach welchen Regeln und Methoden die Besetzung geschieht. Bey jedem dieser drey Puncte sind drey verschiedene Fälle möglich. Denn erstlich geschieht entweder die Ernennung zu den Aemtern durch die Bürger insgesammt, oder nur durch einige aus den Bürgern; — und eben so können zu Verwaltung der Aemter entweder alle Bürger, oder nur gewisse genommen werden; etwan nur die, welche durch Geburt oder durch ein bestimmtes Vermögen, oder durch irgend einen andern Vorzug ausgezeichnet sind; in Megara z. B. wurden lange Zeit nur die zu Magistraturen zugelassen, welche zusammen mit den exulirenden Adlichen sich conföderirt, und die Waffen gegen die Volksparthey ergriffen hatten. — Und endlich geschieht die Besetzung selbst entweder durch Wahl oder durchs Loos. Dazu

kömmt aber noch ein dritter Fall bey jedem Punkte, daß nämlich beydes zugleich nur bey verschiedenen Aemtern statt finde, so daß bey Besetzung einiger alle Bürger concurriren, das Recht andre zu besetzen nur gewissen Personen ausschließend zusteht; daß zu Bekleidung einiger Aemter alle Bürger qualificirt sind, zu Verwaltung andrer besondere Eigenschaften erfordert werden; daß endlich einige Aemter durch Wahl, andre durchs Loos ausgeheilt werden. Jeder von diesen drey Artikeln läßt also vtererley Verschiedenheiten zu. Denn erstlich, wenn Bürger zur Ernennung der Magistratspersonen concurriren, und sie solche hinwiederum aus allen ernennen: so geschieht dieß entweder durch Wahl oder durchs Loos; ferner geschieht es entweder so, daß jederzeit die sämtliche Zahl aller Bürger wählbar ist, oder so, daß die Wählbarkeit durch die verschiedenen Eintheilungen des Volks, (diese mögen nun nach Zünften, oder nach Quartieren, oder nach den Ortschaften, wo sie ihre liegenden Gründe haben, gemacht werden) die Reihe nach herumgehn. Oder endlich wird bey einigen Aemtern das Eine, bey andern das Andre beobachtet. — Zweytens, wenn nur einige und gewisse Personen sind, welche das Recht zu den Magistratswürden zu ernennen haben: so ernennen sie die, welche sie bekleiden sollen, entweder aus allen Bürgern, oder nur aus gewissen

Classen, in beyden Fällen entweder durch Wahl oder Loos; — oder sie besetzen gewisse Aemter auf die eine, andre auf die andre Weise. Es giebt also in allen zwölf mögliche Verschiedenheiten, die Combinationen ungerechnet.

Unter diesen Formen und Einrichtungen sind zwey demokratisch, wenn alle aus allen die zur Besetzung der Magistraturen nöthige Personen, es durchs Loos, es sey durch Wahl, es sey durch beydes ernennen, (daß nämlich zu einigen Stellen gewählt, über andre geloset wird.) Wenn aber nicht alle, sondern gewisse Personen die Besetzung der Aemter über sich haben, sie aber entweder aus allen wählen, oder einige Aemter aus der gesammten Bürgerschaft, andre aus gewissen Classen besetzen: so ist dieß (nicht) republikanisch oder der Verfassung eigen, die wir πολιτεία genannt haben. Sind die, welche die Magistratspersonen ernennen, nur Einige und Bestimmte aus den Bürgern, und sind die, aus welchen die obrigkeitlichen Personen genommen werden können, wieder nur auf einen bestimmten Theil der Bürgerschaft eingeschränkt: so ist die Einrichtung im Geiste der Oligarchie. Geschieht endlich diese Ernennung vom gesammten Volke, aber nur aus den dazu bestimmten Classen, und zwar durch Wahl, so ist dieß aristokratisch.

ganz falsch!

So vielerley Verschiedenheiten giebt es also in der Art, die Personen zu den Magistraturen zu ernennen: und so hängen diese Verschiedenheiten mit den Regierungsformen zusammen. Welche Methode aber sich zu jedem Amte schiekt, nach Verschiedenheit der Macht, welche jedem Amte anvertraut ist, wird aus dem Folgenden erhellen. Ich nenne aber Macht des Amtes, die Art von Geschäften oder Personen, welche der damit Bekleidete unter sich hat, z. B. wenn das eine die Aufsicht über die öffentliche Einkünfte, das andre das Commando über die Stadtwache mit sich führet. Nach Beschaffenheit der Geschäfte muß auch die Gewalt verschieden seyn, welche das Amt ertheilt. Denn eine andre Autorität übt der Feldherr über die in Krieg ziehende Truppen, eine andre der Markt: Polizey: Director über die Käufer und Verkäufer aus.



Sechzehntes Kapitel.

Gerichtsverwaltung.

Nach dem Staatsrath, oder dem über die öffentlichen Angelegenheiten berathschlagenden Corpore, und nach den obrigkeitlichen Aemtern, die die gefaßten Entschlüsse ausführen, ist nun das dritte, worauf ein Gesetzgeber zu sehen hat, die Verfassung der Richterstühle. Hier wird es gleichfalls nöthig seyn, auf obige Art die verschiedenen möglichen Fälle abzuzählen. Diese Verschiedenheiten beruhen aber auf drey Puncten: auf der Frage, wer soll Richter seyn, — worüber soll er Urtheil zu sprechen haben? und wie soll er Urtheil sprechen? Die erste Frage heißt soviel: sollen alle Bürger das Recht haben, zu Richtern in bürgerlichen Streitigkeiten genommen werden zu können oder nicht? Die zweyte soviel: wie vielerley Tribunale und Jurisdictionen muß man in einen Staat einführen? Die dritte endlich, soll die Mehrheit der Stimmen allein entscheiden, oder soll das Loos zu Hülfe genommen werden?

Zuerst also: wie vielerley giebt es Tribunale?
— Ich zähle derselben achte. Das erste ist das, zur Untersuchung und Rechnungs-Abnehmung von denen, die ein öffentliches Amt verwaltet haben. Das zweyte für Verbrecher, durch welche das öf-

fentliche Eigenthum geschmälert worden. Das dritte für solche, welche die Staatsverfassung angreifen. Das vierte zur Beurtheilung der von Magistratspersonen willkührlich aufgelegten Straf- gelder. Das fünfte zur Entscheidung von Civil- processen und zwar über größere Summen. Das sechste über Todtschlag. Das siebente über die An- gelegenheiten der Fremden. — Da der Todt- schlag entweder aus Vorsatz und mit Willen, oder unfreywillig und durch Zufall geschehen seyn kann, und da, wenn es auch zugestanden ist, daß er vor- sätzlich geschehen sey, doch noch darüber gestritten werden kann, ob er unter den Umständen gerecht und erlaubt war: so entstehn eben so viele Unter- arten von dem Gericht über Todtschlag: es sey nun, daß jede derselben andern, oder alle denselben Personen, zur Entscheidung übergeben seyn. — Eine vierte Untersuchung hängt damit zusammen, — über Todtschläger, welche sich um ihrer That willen selbst aus ihrem Vaterlande verbannt haben, wenn dieselben von ohngefähr wieder zurückkom- men. Ein Tribunal, welches hierüber richtete, war von den Atheniensern in dem Dorfe Phreat- tium errichtet. Es sind aber dieß Fälle, die nur in großen Städten, und auch in diesen nur sehr selten vorkommen. Von dem Gericht, welches über die Angelegenheiten der Fremden spricht, giebt es wieder zwey Abtheilungen, eine, welche

über die Streitigkeiten, die zwischen Fremden und Fremden vorfallen, das andre, welches über die zwischen Fremden und Einheimischen Recht spricht.

Außer allem diesem ist noch ein Bagatel-Gericht nöthig, welches über Contracte und Forderungen, von geringem Belange, die sich z. B. von einer bis zu fünf Drachmen, oder nicht viel höher erstrecken, aburtheilen. Auch diese Kleinigkeiten müssen ihre Schiedsrichter haben, aber sie verlangen natürlicher Weise keine so zahlreichen Collegia.

— Von dem Gericht über Todtschläge und dem über Fremde brauche ich nichts mehr hinzuzusetzen; von dem über die Verbrechen aber, welche gegen den ganzen Staat begangen werden, muß noch etwas gesagt werden. Diese sind es, welche, wenn sie nicht durch Richter und Recht auf die gehörige Weise untersucht und bestraft werden, die meisten Anlässe zu Aufruhr, Entzweyung der Bürger, und zu Veränderung der ganzen Verfassung geben.

Was nun die Personen betrifft, welche Richter seyn sollen: so haben entweder alle Bürger das Recht, zu Richtern in allen Gerichten genommen zu werden, und die, welche es sind, werden aus der gesammten Bürgerschaft entweder durchs Loos oder durch Wahl gezogen. Oder wenn die richterliche Fähigkeit in allen Tribunälen allen Bürgern zukömmt: so können doch in gewissen derselben, oder bey gewissen Gegenständen, die wirkli-

chen Richter durch Wahl, in andern Tribunälen bey andern Gegenständen durchs Loos bestimmt werden. So entstehen also vier Unterarten, für den ersten Fall, wenn die Richterfähigkeit allen Bürgern gemein ist. Eben so viele finden sich für den zweyten Fall, wenn überhaupt die Richter nur aus einer gewissen bestimmten Anzahl und Classe der Bürger genommen werden dürfen. Denn auch alsdann werden die aus dieser eingeschränkten Anzahl jedesmal zu Richtern ernannte, entweder für alle Tribunäle und bey allen Sachen durchs Loos, oder für alle und bey allen durch Wahl, oder für einige durch Loosen, für andre durch Wählen gezogen; oder endlich sind einige Tribunäle aus gewählten und durchs Loos ernannten Mitgliedern zusammengesetzt. —

Wie gesagt, diese Unterabtheilungen sind den vorigen vollkommen ähnlich. Nun können aber auch die Haupt-Unterschiede selbst combinirt werden: ich will sagen, daß für einige Tribunäle die Richter aus der ganzen Bürgerschaft gezogen werden dürfen, für andre nur aus einer bestimmten Classe; für noch andre theilweise, halb aus allen, halb aus gewissen Personen; und in allen diesen Fällen ist es wieder entweder Wahl oder Loos oder beydes, durch welches die jedesmaligen Richter bestimmt werden.

So vielerley sind also die Arten, die Tribunäle zu constituiren. Die erste derselben, wenn die Richter aus der gesammten Bürgerschaft und für alle Arten von Urtheilsprüchen gezogen werden, ist demokratisch. Die zweyte, wenn für alle Tribunäle, und für alle Sachen, die Richter nur aus gewissen Bürgern, oder einer bestimmten Classe genommen werden, ist oligarchisch. Die dritte, wenn für gewisse Sachen die Richter aus allen Bürgern ohne Unterschied, für andre Sachen, oder andre Tribunäle, nur aus einer eingeschränkten Anzahl genommen werden, ist aristokratisch, und der von mir πολιτεία genannten Verfassung gemäß.

2



Ueberdieß ist die gemäßigte und gemischte Regierungsform, — welche die dauerhafteste und vor Unruhen am meisten gesichert ist, der Demokratie näher, als der Oligarchie,

Zweytes Kapitel.

Ursachen bürgerlicher Streitigkeiten und Unruhen.

Da wir aber von den Revolutionen in den Staaten, wodurch ihre Verfassungen sich ändern, und von den Ursachen derselben reden, welche immer in vorhergegangnen Streitigkeiten liegen: so ist es billig, daß wir im Allgemeinen die Ursachen bürgerlicher Streitigkeiten auffuchen. Diese sind dreyfach, oder vielmehr die Frage, woher Unruhen entstehen, ist dreyfach. Man muß nämlich, um sie zu beantworten, wissen; erstlich, wie diejenigen beschaffen sind, welche aufgelegt sind mit einander uneins zu werden; zweytens, welches die Gegenstände sind, um welcher willen sie einander zu befehdn pflegen, drittens, welches die Gelegenheiten und Veranlassungen zum wirklichen An-